

AMTSBLATT

STADT WERNIGERODE



**Wir wünschen all unseren
Einwohnerinnen und Einwohnern
besinnliche Weihnachtstage
und einen guten Start
in das Jahr 2015**

Wernigerode, 20. Dezember 2014
23. Jahrgang // Nr. 1/15

© Patrick König

Grußwort zu Weihnachten und dem Jahreswechsel 2014/15

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger in Wernigerode und den Ortsteilen,

wir sind mitten in der Adventszeit, das Weihnachtsfest und der Jahreswechsel liegen vor uns. Es ist die Zeit des Innehaltens und des Wünschens. Mehr als zu jeder anderen Zeit im Jahr wünschen wir uns oder anderen etwas. Auch im bald endenden Jahr 2014 hat es in und für unsere Stadt einige Wünsche gegeben. Viele konnten wir uns gemeinsam erfüllen. Bevor ich jedoch auf diese eingehe, möchte ich Ihnen zunächst für die letzten Tage des Jahres ein wenig Zeit und Ruhe wünschen, um vom Alltag abschalten und Kraft für die neuen Aufgaben sammeln zu können.

Nehmen Sie sich eine Stunde mehr Zeit für Ihre Kinder, für Ihre Familie, Ihre Freunde – aber auch für sich selbst ... Uns allen wünsche ich einen friedlichen Jahreswechsel und einen guten Start in das

Jahr 2015, das sicher wieder viel Neues für uns bereithalten wird. Schon jetzt ist der Ausblick auf das kommende Jahr vielversprechend, doch lassen Sie mich in wenigen Worten noch einmal das Jahr 2014 Revue passieren.

2014 war wieder ein erfolgreiches Jahr für Wernigerode und seine Ortsteile. Zukunftsgerichtete Investitionen konnten abgeschlossen und begonnen werden, die Weichen für die nächste Legislaturperiode des Stadtrates sind mit der Kommunalwahl gestellt worden, wir haben schöne Feste erlebt – und dies alles in Freiheit und Demokratie. Letzteres ist wohl nach wie vor einer der größten in Erfüllung gegangenen Wünsche für uns alle und sollte uns zufrieden und auch ein wenig demütig zurückblicken lassen.

Wirtschaftlich ist das Jahr für die Stadt Wernigerode – für unsere Unternehmen sowie für die hei-

mische Wirtschaft sehr erfolgreich verlaufen: volle Auftragsbücher in den Firmen, die Arbeitslosenquote so niedrig wie seit der Wende nicht mehr. In unseren Gewerbe- und Industriegebieten tut sich einiges – bestehende Unternehmen wachsen und nutzen die vorhandenen Flächenpotenziale voll aus. Gern verweise ich hier auf die Investitionen der KSM-Gruppe im Gewerbegebiet Nord-West, die laufenden Vorbereitungen für eine Investition der Schneider Schreibgeräte GmbH im Gewerbegebiet Stadtfeld, die Bauarbeiten für die Pferdezucht in Nord/West und die vielversprechenden Inbetriebnahmen von Firmen im neuen Industriegebiet »smatvelde«. All das spricht für ein gutes »Klima« in unserer Stadt und wir hoffen, dass diese Entwicklung auch im Jahr 2015 anhält.

Die wirtschaftliche Solidität und die geringe Arbeitslosigkeit wirken sich sehr positiv auf die städtischen Finanzen aus. Trotz enormer Belastungen des



Gemeinnützige Gesellschaft für Sozialeinrichtungen Wernigerode mbH

Salzbergstraße 6 b, 38855 Wernigerode



In guten Händen.

Bei uns haben Sie die Wahl!

- Ambulante Pflege und Betreuung durch die Sozialstation in Ihrem zu Hause
- Betreuung von Demenzerkrankten (auch stundenweise)
- Tagespflege für Senioren
- Liebevolle Pflege in unseren fünf Seniorenheimen
- Kurzzeit- und Urlaubspflege
- Wohnbereich für demenzerkrankte Menschen mit fachärztlicher Betreuung
- Wohnen mit Betreuung
- Begleitung geistig und seelisch behinderter Menschen
- Ambulante Ergotherapie

Seniorenheim
„St. Georg“
Ilseburger Str. 9
Tel.: 0 39 43 / 5 57 11 40



Seniorenheim
„Küsters Kamp“
Bollhasental 1-2
Tel.: 0 39 43 / 26 27 90

Seniorenheim
„Caroline-König-Stift“
Sägemühlengasse 3
Tel.: 0 39 43 / 26 21 80



Seniorenzentrum
„Burgbreite“
Platz des Friedens 7
Tel.: 0 39 43 / 55 30 90



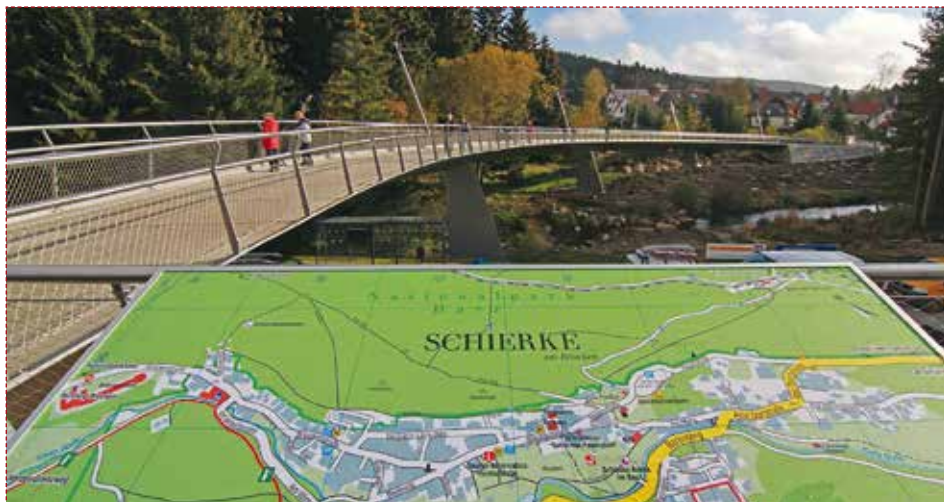
Seniorenzentrum
„Stadtfeld“
Ernst-Pörner-Str. 13
Tel.: 0 39 43 / 5 53 50

**Für Fragen und Auskünfte stehen
wir Ihnen gern beratend zur Seite.**

Verwaltung: Tel. 0 39 43 / 9 20 80



*Wir wünschen unseren Bewohnern,
Gästen und Patienten, den Mitarbeitern
und Ihren Familien sowie den Partnern
unseres Unternehmens eine friedvolle
und geruhssame Weihnachtszeit und einen
stimmungsvollen Start in ein gesundes
und erfolgreiches neues Jahr.*



Am 24. Oktober wurde das Schierker Parkhaus mit angebundener Fußgängerbrücke eingeweiht. Das Größte von vielen Bauprojekten im Jahr 2014 – siehe Seite 10 bis 12.

Haushaltes durch vielfältige Aufgabenerfüllung, aber auch infolge hoher Investitionen, ist bereits jetzt erkennbar, dass die Stadt Wernigerode auch 2014 einen sehr guten Jahresabschluss erreichen wird. Dazu tragen die Ergebnisse unserer Tochterunternehmen wie die Stadtwerke GmbH, die Wohnungsgesellschaft GWW oder die GSW entscheidend bei.

Die Bauinvestitionen der Stadt sind in diesem Jahr mit über 20 Mio. Euro auf Rekordniveau: Parkhaus Schierke & Straße Am Winterbergtor, Blumenuhr, erster Bauabschnitt der Nöschenröder Straße, die Sanierung des kleinen Trauzimmers im Rathaus, der Neubau des Musikpavillons in Schierke, der grundlegende Ausbau der »Straße Unter den Zindeln«, der Thieberg in Silstedt, der Ausbau der Kita Harzblick oder die noch laufenden Sanierungen in der Kita Schierke und im Bereich von Georgii- und Bodestraße sind nur ein Ausschnitt aus der vielfältigen Investitionstätigkeit der Stadt. Wir können stolz auf diese Investitionen sein, denn sie sichern unsere Zukunft und tragen dazu bei, dass Wernigerode mit seinen Ortsteilen noch attraktiver wird.

Im Mai dieses Jahres fanden die Wahlen für das neue Stadtparlament statt. Ich danke insbesondere den Stadträten, die sich bis zu diesem Zeitpunkt ehrenamtlich für unsere Stadt engagiert haben und – an die »Neuen« gerichtet, möchte ich einen der bereits angekündigte Wünsche äußern: lassen Sie uns gemeinsam die weitere Entwicklung unserer Stadt gestalten. Nicht immer ist es einfach, die beste Lösung für ein Problem zu finden, doch wenn wir uns gegenseitig Achtung und Vertrauen entgegenbringen, sollte uns dies – wie in der Vergangenheit – auch in Zukunft gelingen. Was ist zukunftsfähig in unserer Kommune? Was erwarten die Bürgerinnen und Bürger von der Stadt, in der sie leben? Keine leichten Fragen, gewiss. Aber wer wie sie und ich Entscheidungen zu treffen hat, die nicht nur das Heute, sondern auch das Morgen betreffen, muss visionär und manchmal auch ein bisschen mutig sein. Darüber kann man auch mal streiten. In diesem Sinne wünsche ich mir weiterhin eine gute Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Stadtrat.

Beim Rückblick auf 2014 war sicherlich für Viele das Highlight des Jahres der grandiose Sachsen-Anhalt-Tag unter dem Motto »Bunte Stadt – bun-

tes Land«. Tausende Gäste aus nah und fern an drei Tagen, Veranstaltungen rund um die Uhr, eine perfekte Organisation von A bis Z. Wir waren der beste Gastgeber – selbst das so oft gescholtene Harz-Wetter war uns hold. Der Ministerpräsident hat vom »besten Sachsen-Anhalt-Tag jemals« gesprochen. Unsere Nachfolge-Ausrichterstadt Köthen hat uns bescheinigt, »man kann nichts besser machen, nur anders«. Mein besonderer Wunsch nach einem friedlichen Fest ist in Erfüllung gegangen. Für mich bleibt daher an dieser Stelle nur, Dank zu sagen – Dank an all diejenigen, die unserer Stadt und den Gästen dieses einmalige Erlebnis ermöglicht haben. Ich bin stolz auf jeden von Ihnen, denn Sie haben Wernigerode so bunt und facettenreich, so charmant und fröhlich präsentiert wie noch nie – es bleiben unvergessliche Bilder, Eindrücke und Erlebnisse.



Christina Stürmer begeisterte beim 3. MDR Harz Open Air. Auch für 2015 ist das Familienevent geplant. Foto Jan Reichel.

Im 25. Jahr nach dem historischen Fall der Mauer konnten wir noch ein weiteres besonderes Ereignis begehen: 25 Jahre Städtepartnerschaft mit Neustadt an der Weinstraße. Mehrere hervorragende Veranstaltungen durften wir sowohl in Neustadt als auch in Wernigerode erleben. Die noch heute spürbare Dankbarkeit für die wieder gewonnene Freiheit und die Wiedervereinigung hat in diesem Jubiläumsjahr auch unsere Städtepartnerschaft geprägt. Besonders möchte ich hervorheben, dass es uns gelungen ist, erstmals eine Bürgerreise nach

Neustadt a. d. W. zu organisieren – diese soll Tradition werden für die nächsten Jahre. Auch unsere neue Partnerschaft mit der vietnamesischen Stadt Hoi-An hat sich vielversprechend entwickelt – die ersten 15 Wernigeröder/Innen sind vor wenigen Tagen von einer imposanten Reise aus Vietnam zurückgekehrt. Im nächsten Jahr wird der Rundfunkjugendchor eine Konzerttournee in Vietnam geben, die unter anderem auch in Hoi-An Station machen wird.

Damit bin ich schon mitten drin im Jahr 2015. Es wird wieder viele Ereignisse und Höhepunkte bieten, da können wir jetzt schon sicher sein. Aber es wird von jedem von uns auch wieder eine Menge an Arbeit und Engagement abfordern, denn geschenkt werden wir all das auch im neuen Jahr nicht bekommen. Der Blick in den Kalender verrät einige herausragende Veranstaltungen: das nunmehr 9. Internationale Johannes-Brahms-Chorfestival wird im Juli stattfinden, Neuauflagen des Rathausfestes und des MDR Harz Open Air werden ebenso zum bunten Veranstaltungskalender beitragen wie das 25. Weinfest, der Töpfermarkt oder das 4. ChocolArt-Schokoladenfestival. Die Schützen in Silstedt feiern ihr 250. Jubiläum, die Stadtwerke blicken auf 25 erfolgreiche Jahre ihres Bestehens zurück. Literaturliebhaber sollten sich die Landesliterartage Sachsen-Anhalt vormerken, die ab 12. September erstmals ganz Wernigerode in eine Stadt der Dichter und Denker verwandeln werden.

Und natürlich werden wir auch im kommenden Jahr weiter kräftig an unserer Zukunft bauen. Einige Infrastrukturvorhaben stehen an, die Sanierung von Schulen und Kindergärten bildet den Mittel-

IMPRESSUM

Herausgeber

Oberbürgermeister Peter Gaffert

Redaktion

Pressestelle

Telefon 03943 654105

pressestelle@wernigerode.de

Erscheinungsweise

monatlich

Auflage

20.000 Exemplare

Gesamtherstellung

Harzdruckerei GmbH Wernigerode

Max-Planck-Straße 12/14

38855 Wernigerode

Telefon 03943 5424-0

Fax 03943 542499

info@harzdruck.de

www.harzdruck.com

Papier

80 g/qm matt gestr. h'h. Inapa Bavaria

Anzeigenberatung

Ralf Harms

Telefon 03943 542427

r.harms@harzdruck.de

Verteilung

Kostenlose Verteilung im Stadtgebiet

Bezugsmöglichkeiten über den Verlag

Einzelpreis 0,70 €, zuzüglich Versandkosten

Medien-Service-Harz-Börde GmbH

Westendorf 6

38820 Halberstadt

Telefon 03941 6992-42

Fax 03941 6992-44

Sie haben kein Amtsblatt erhalten?

Rufen Sie an!

Frau Beutler 03941 6992-42



Besinnliche Weihnachtsfeiertage und alle guten Wünsche
für ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2015.



Ahorn-Apotheke

Ernst-Pörner-Str. 4
Tel. 03943/22140
Fax 500260



Brockenblick-Apotheke

Halberstädter Straße 13 (E-Center)
Tel. 264846
Fax 264847



Auerhahn-Apotheke

Ilsenburger Straße 42
Tel. 267497
Fax 267496

Apothekerin Rita Fuhrmann www.apotheke-wernigerode.de Email: ahorn-apo@t-online.de

Machen Sie Wernigerode,
die "Bunte Stadt am Harz", zu Ihrer Heimat.



www.gww-wr.de

Ihr Partner in Sachen:

- Verkauf
- Verwaltung
- Vermietung

Natur, Kultur für Jung und Alt, das Flair dieser Stadt, ein Ort zum Wohlfühlen!

GEBÄUDE- UND WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFT WERNIGERODE MBH · Telefon 0 39 43 / 2 10 02 · Fax 0 39 43 / 2 10 80

Ein frohes Weihnachtsfest!

BLANKENBURGER
WIESENQUELL

Geeignet für die Zubereitung
von Säuglingsnahrung.
Natriumarm.

www.harzer-mineralquelle.de



punkt städtischer Investitionstätigkeit. Auch der gestiegenen Nachfrage nach Wohnraum wollen wir uns stellen – denn was kann es für eine Stadt besseres geben als den Wunsch von Menschen, in

ihr zu wohnen und zu leben. Darüber hinaus soll es auch in Schierke weiter gehen – der Bau der Schierke – Arena und die Fertigstellung des Kindergartens stehen fest im Programm.



Der 18. Sachsen-Anhalt-Tag war wohl DER Höhepunkt im Jahr 2014 in Wernigerode. Das Familienfest wird als der heißeste und als einer der schönsten in die Reihe der Sachsen-Anhalt-Tage eingehen. Insgesamt wurden über die drei Tage 205.000 Besucher geschätzt, darunter auch viele Besucher aus Niedersachsen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir können stolz sein auf unsere Stadt und ihre Ortsteile. Als Oberbürgermeister bin ich oft zu Gast in anderen Städten. Überall werde ich auf die positive Strahlkraft unserer Heimatstadt angesprochen. Ich bin mir deshalb sicher, dass wir gemeinsam auf dem richtigen Weg sind. Dass die Rahmenbedingungen in den nächsten Jahren nicht einfacher werden, wissen wir alle – aber was ist in den letzten Jahren schon einfacher geworden? Das Jahr 2014 – 25 Jahre nach dem Mauerfall – hat uns einmal mehr gezeigt, wie viel sich positiv in unserer Stadt verändert hat. Und wir wollen auch weiterhin jeden Tag daran arbeiten, dass diese Entwicklung anhält. Lassen Sie uns unsere Zukunft gemeinsam gestalten – Mut haben, Chancen nutzen und Herausforderungen angehen – das sind meine Wünsche für uns alle.

Zunächst jedoch wünsche Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit, Ruhe für neue Gedanken und die Kraft, diese im Jahr 2015 umzusetzen.

Ihr

Peter Gaffert

Umweltpreis 2014 im Rathaus verliehen



Die Klasse 9b der Thomas Müntzer Sekundarschule und Thomas Pönitz (ganz rechts) erhielten den Umweltpreis 2014 der Stadt Wernigerode

Der Umweltpreis wird in diesem Jahr bereits zum 18. Mal verliehen. In diesem Jahr konnten am 4. Dezember gleich zwei Preisträger geehrt werden. Zum einen erhielt die Klasse 9b der Sekundarschule Thomas Müntzer unter Leitung von Michael Hartung für das Projekt »Umweltschutz in der Schule« den Preis und zum anderen Thomas Pönitz für die »ressourcenschonende und umweltgerechte Sanierung eines Fachwerkhäuses als Demonstrationsobjekt in Wernigerode«.

Das Projekt der jugendlichen Schülerinnen und Schüler beinhaltet die Anlage eines Umweltgartens auf dem Schulgelände der Sekundarschule Thomas Müntzer inklusive Insektenhotel, Hochbeeten mit unterschiedlichen Bodenarten, Duftgarten sowie Rasenflächen mit Sitzgelegenheiten. Eine weitere Begrünung des Schulgeländes ist geplant. Das Engagement der Schulklasse für den Umweltschutz wird auch durch die regelmäßige Teilnahme der Schüler am Frühjahrsputz der Stadt Wernigerode dokumentiert.

Thomas Pönitz erhielt den Preis für die Sanierung eines 300 Jahre alten Fachwerkhäuses an der Schönen Ecke. In Übereinstimmung mit dem Denk-

malschutz und in Anlehnung an die Arbeitstechniken aus früheren Zeiten sowie sinnvoller Kombination von alten und neuen Baumaterialien erfolgte eine beispielhafte Sanierung eines abrisstauglichen Fachwerkhäuses bis hin zum Vorzeigeobjekt. Das sanierte Fachwerkhäuser ist stadtbildprägend und wird von Thomas Pönitz als Demonstrationsobjekt für einen Energielehrpfad in Wernigerode zur Verfügung gestellt. //

HINTERGRUND

Der Umweltpreis der Stadt Wernigerode wird für hervorragende Leistungen im Umweltschutz, insbesondere für Leistungen vergeben, die

- » zu einer Verbesserung des Umweltbewusstseins der Bevölkerung,
- » zur Verbesserung der Umweltvorsorge,
- » zur Reduzierung von Umweltbelastungen oder
- » zu anderen bedeutsamen Effekten für eine nachhaltige umweltgerechte Entwicklung in der Gemarkung der Stadt Wernigerode und ihrer Ortsteile geführt haben.

Elwedritschen-Familie komplett

Mit der Aufstellung des Elwedritsche-Männchen Ende November am Neuen Markt schließt sich das Festjahr zur 25-jährigen Städtepartnerschaft zwischen Wernigerode und Neustadt an der Weinstraße.

Ende Juni und Anfang Oktober hatte es in beiden Städten Feierlichkeiten, Bürgerreisen und Festreden zu diesem Anlass gegeben. Auch Gastgeschenke – darunter die Bronzefigur von Prof. Gernot Rumpf waren überreicht worden. »Nun ist die Familie komplett« kommentierte der Neustadter Oberbürgermeister Hans-Georg Löffler, als er das Gastgeschenk am 28. Juni dem Wernigeröder Oberbürgermeister Peter Gaffert präsentierte. //



Die Elwedritsche wurde von Thomas Stettin (rechts) und Johannes Lichtblau der Steinmetzmeisterei Lichtblau aufgestellt. Das Männchen, geschmückt mit Weintrauben, vervollständigt das bestehende Ensemble aus Weibchen und Kind. Siehe Seite 11.

KFZ-Meisterbetrieb

Wo ist MEYER?



Unsere Leistungen:

Fahrzeug-und Ersatzteilhandel · Reparatur von Fahrzeugen aller Art HU/AU
Inspektion · Reifen, Achsvermessung, Einlagerung
Karosserieinstandsetzung · Klimatechnik

... in Wernigerode

Veckenstedter Weg 15 · Tel. 039 43/60 57 56



*Die Brockenwirtfamilie Steinhoff und
unser Team wünschen frohe Weihnachten
und ein glückliches 2015.*

RESTAURANT & CAFÉ WINKLER

Unser Restaurant und Kaminzimmer mit je 50 Plätzen sowie unsere
sonnige Terrasse eignen sich ideal für Busreisende & Familienfeiern.
Für unsere Gäste kostenfrei: Parkplatz für Pkws, Busse und Biker!!!



Unser Tipp für Kurzentschlossene:

**Silvester
auf dem Brocken!**

*Einige wenige Restkarten sind
noch verfügbar*



Brockenstraße 33 • 38879 Schierke • Telefon: 03 94 55 / 235
restaurant-cafe-winkler@t-online.de • www.restaurant-cafe-winkler.de

EIN SÄGENREICHES WEIHNACHTSFEST.



STIHL®

Starke Leistung: STIHL Motorsägen.

- praktische Helfer zum Brennholzsägen und für die Grundstückspflege
- kompakt, stark und vibrationsarm
- mit praktischen Details für mehr Arbeitskomfort

Wir beraten Sie gern:

WOLFSHOLZER

Maschinen & Geräte GmbH Wolfsholz
38855 Wernigerode · Tel. 039 43/55 33 36 · Fax 46 1 46
info@wolfsholzer.de

WAT - Bau GmbH



Unsere Leistungen:

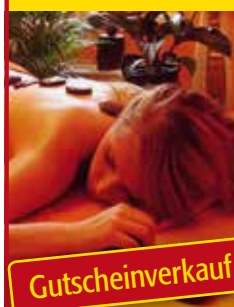
- Maurer-Beton- und Stahlbetonarbeiten
- Schlüsselfertiges Bauen
- Neu- und Umbauarbeiten

**Jetzt auch
Personalservice!**

Feldstraße 15 a • 38855 Wernigerode
Telefon 0 39 43/5 41 60 • Fax 0 39 43/54 16 24
www.wat-bau.de • e-mail wat-bau@t-online.de

Einfach mal die Seele baumeln lassen...

Massage, Wellness, Kosmetik und Fußpflege



Ines Keffel

38855 Wernigerode
Ilseburger Straße 42c
(Einfahrt WWG, hinter der Apotheke, rechts)

www.massage-keffel.de

Telefon 0 39 43 / 60 45 36

Gutscheinverkauf

Waldbewirtschaftung geht an Landeszentrum Wald über

Die Stadt Wernigerode wird ab 01. Januar 2015 die Bewirtschaftung des städtischen Waldes an das Landeszentrum Wald übertragen. Der dafür notwendige Vertrag wurde am 02.12.2014 durch Oberbürgermeister Peter Gaffert und Eckbert Thiele vom Landeszentrum Wald (LZW) des Landes Sachsen-Anhalt unterschrieben. Beide zeigten sich zufrieden: »Der Forstbetrieb muss effizient geführt werden. Ich bin zuversichtlich, dass wir im Landeszentrum Wald einen guten Partner für die Stadt gefunden haben« sagt Peter Gaffert. Forstoberrat Eckbert Thiele und Leiter des Forstamtes Wippra bedankte sich für das Vertrauen. »Wir freuen uns auf die Herausforderung. 2.000 ha Wald ist auch für uns eine große Fläche«.

Übertragen an das LZW werden die Vorbereitung der Leistungs- und Materialbeschaffung einschließlich der Angebotseinholung, die Vorbereitung und Begleitung von Fördermaßnahmen und die Abrechnung der Forstarbeiten sowie die Naturalbuchhaltung. Der Naturalplan wird jährlich im zuständigen Bau- und Umweltausschuss der Stadt Wernigerode präsentiert. Ein finanziell realistisches

Ziel für den Profit-Bereich des Stadtförstes ist ein positiver Deckungsbetrag mit steigender Tendenz ab 2015. Der Kostenvorteil für die Stadt Wernigerode ergibt sich im Wesentlichen aus dem Abbau von mindestens zwei Walдарbeiterstellen und der Umsetzung von Mitarbeitern in andere Verwaltungsbereiche und einnahmeseitig aus einer besseren Vermarktung des Holzes, da das LZW eine bessere Marktposition hat. //

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Die Stadt Wernigerode ist Eigentümerin von ca. 2.000 ha Waldfläche. Die Aufgabenwahrnehmung innerhalb einer Stadtverwaltung führt zu hohem Personalaufwand – insbesondere das vergleichsweise teure Vorhalten von eigenen, teils nur bedingt einsetzbaren Walдарbeitern. Das Landeszentrum Wald (LZW) des Landes Sachsen-Anhalt bietet Kommunen die Betreuung von Waldflächen auf Basis der Privat- und Körperschaftswaldverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (PKWaldVO) an. Zuständiges Forstamt ist das Betreuungsforstamt Wippra.



von links, hinten: Lutz Meyer (Forstdirektor Landeszentrum Wald), Michael Selmik, Volker Friedrich (Dezernent Ordnungswesen), Rüdiger Dorff (Leiter Haupt- und Rechtsamt), vorn: Eckbert Thiele (Forstoberrat und Leiter Forstamt Wippra) sowie Oberbürgermeister Peter Gaffert.

Integrationspreis 2014 des Landes Sachsen-Anhalts für den International Women's Club Wernigerode

International Women's Club Wernigerode erhielt bei einer Festveranstaltung in der vergangenen Woche den 2. Platz des Integrationspreis 2014 des Landes Sachsen-Anhalts in der Kategorie »Willkommenskultur gestalten«.

Sozialminister Norbert Bischoff hielt die Laudatio für den International Women's Club und betonte die vielfältigen Begegnungsmöglichkeiten der bereits seit 2008 währenden Treffen mit Frauen aus verschiedenen Nationen. Die engagierten Mitglieder wurden mit diesem Preis für die aktive Integration der zugereisten und kulturell interessierten Frauen vor Ort geehrt. Die Initiatorinnen Sarah Piper und Jana Diesener freuten sich sehr über die Ehrung: »Das ist eine große Auszeichnung und zugleich Ansporn für uns, diese Arbeit fortzusetzen. Es ist noch sehr viel zu leisten, um eine »Willkommenskultur« in Deutschland und in Wernigerode zu etablieren. Daher bedeutet uns der Preis sehr viel« freute sich Sarah Piper, die hauptberuflich an der Hochschule Harz tätig ist. »Es ist schön, einen aktiven Beitrag für ein respektvolles Zusammenleben in der Stadt zu leisten.« ergänzte die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wernigerode, Jana Diesener, die ehrenamtlich die Netzwerkarbeit koordiniert.

Oberbürgermeister Peter Gaffert lobte das Engagement: »Nachdem im letzten Jahr das Wernigeröder Interkulturelle Netzwerk den Landespreis erhalten hat, ist in diesem Jahr wieder eine Wernigeröder Initiative ausgezeichnet worden. Das ist nicht selbstverständlich und zeigt die gelebte Willkommenskultur, die wir in Wernigerode pflegen. Die wichtige Integrationsarbeit, die der International Women's Club leistet, ist ein Baustein für die nachhaltige Entwicklung der Stadt. Je besser Menschen aus anderen Ländern, aus anderen Kulturen bei uns aufgenommen werden, umso erfolgreicher und befruchtender kann die Zusammenarbeit stattfinden. Der International Women's Club ist ein Erfolgsbeispiel und ich gratuliere den Initiatoren und Motoren des Netzwerks sehr herzlich«.



von links: Jana Diesener und Sarah Piper nahmen den Preis in Halle/Saale entgegen.

Das letzte Treffen des International Women's Club Wernigerode fand am 26. November bei einer gemütlichen Voradventsnacht in der Lernküche und im Übungsrestaurant der Akademie Überlingen statt, um gemeinsam zu kochen und zu feiern. Auf Wunsch der ausländischen Frauen wurde in diesem Jahr vorrangig »deutsch« gekocht. Das Menü umfasste neben internationalen Köstlichkeiten auch Harzer Spezialitäten wie »Hackus und Knieste« (gebackene Kartoffeln mit Gehacktes). Im Rahmen dieser weihnachtlichen Begegnung sammelten die Frauen eine Spende von einhundert Euro für das Bauwagen-Projekt der St. Johanniskirche Wernigerode, welches einen sozialen Treffpunkt für Wernigeröder Kinder und Jugendliche bietet. Die Übergabe des Geldes wird im Mai 2015 vor Ort stattfinden. //

INFOS

Alle Frauen, die neu nach Wernigerode gezogen sind und Interesse an internationalen Begegnungen haben, sind herzlich eingeladen sich dem International Women's Club anzuschließen. Kontaktdaten sind: Sarah Piper, Hochschule Harz, Mail: spiper@hs-harz.de, Telefon: 03943/659-169 und Jana Diesener, Stadt Wernigerode, Mail: jana.diesener@wernigerode.de, Telefon: 03943/654-106.

Weihnachtsspendenaktion bei C&A

Bereits zum wiederholten Mal engagiert sich C&A Deutschland im Rahmen seiner Weihnachtsspendenaktion für Kinder und Familien in Wernigerode. Bundesweit werden so ca. 1 Mio. € für soziale Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Filialeleiterin C&A Wernigerode Uta Glanz konnte zum vierten Mal eine Spende in Höhe von 2.000€ übergeben.

»Als Mitarbeiter von C&A stehen wir täglich im direkten Kundenkontakt und kennen die Bedürfnisse der Menschen vor Ort am besten. Daher ist es für uns eine besondere Freude, dass wir das Kinder- und Jugendhilfzentrum Harz mit unserer Spende unterstützen können und die Hilfe direkt den Menschen in unserer Mitte zugutekommt« erklärt Ute Glanz. //



von links: Gabriele Niemann (Familienhebamme), Ines Rummlich (Familienkrankenschwester), Nicole Schulze (Internationaler Bund), Uta Glanz (Filialeleiterin C&A Wernigerode) und Petra Fietz, Leiterin vom Amt für Jugend, Gesundheit und Soziales freuen sich über die Spende zu Gunsten des Kinder- und Jugendhilfzentrums Harz.

HINTERGRUND

Das Kinder- und Jugendhilfzentrum Harz wird vom Internationalen Bund (IB) betrieben und leistet wichtige Unterstützung für Familien. U.a. werden Kinderangebote gemacht, Kontakte zu Familienhebammen vermittelt und Unterstützung in allen Lebenslagen gewährt. Perspektivisch ist geplant, ein Familienzentrum im Stadtfeld aufzubauen, in dem alle Aktivitäten gebündelt werden.

Frohe Weihnachten!



harzdruckerei
wernigerode

38855 Wernigerode • Max-Planck-Str. 12 / 14
Fon 03943 54240 • www.harzdruck.com

Charmant



Wir danken all unseren treuen Kundinnen und Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen frohe Weihnachten und alles Gute für das Jahr 2015!

UNSERE SALONS

- Wernigerode - Salon Aphrodite
- Wernigerode - Salon Burgbreite
- Wernigerode - Salon "Im Heideviertel"
- Wernigerode - Charmant Juniorteam
- Wernigerode - Salon Friedrichstraße
- Wernigerode - Minslebener Straße
- Benneckenstein - Charmant
- Blankenburg - Katharinenstraße 22
- Derenburg - Salon Derenburg
- Ilsenburg - Salon Marienhof
- Minsleben - Salon Minsleben

Tel.: (0 39 43) 63 25 61
Tel.: (0 39 43) 2 50 04
Tel.: (0 39 43) 60 75 10
Tel.: (0 39 43) 63 01 01
Tel.: (0 93 43) 63 27 40
Tel.: (0 39 43) 2 11 01
Tel.: (03 94 57) 23 31
Tel.: (0 39 44) 29 07
Tel.: (03 94 53) 354
Tel.: (03 94 52) 82 63
Tel.: (0 39 43) 63 01 01

Das Beste für **Charmant**
Haut & Haar Friseur & Kosmetik eG
www.friseur-charmant.de



Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten,
erholsame Feiertage sowie ein gesundes
und glückliches neues Jahr!

www.stadtwerke-wernigerode.de



Energie rund um die Uhr

Literaturwettbewerb 2015 startet

Die Stadt Wernigerode schreibt den 18. Literaturwettbewerb 2015 aus.

Schirmherr für diesen Wettbewerb ist der Oberbürgermeister. Es werden zwei Themenbereiche vorgegeben:

KLASSENSTUFE 4/5 BIS 8:

Täglich passiert etwas in eurem Alltag: zu Hause, in der Schule, am Nachmittag mit Freunden oder in

der AG, auf Klassenfahrt, im Urlaub. Ihr bekommt vielleicht neue Nachbarn, neue Mitschüler oder eure Familie zieht in eine andere Umgebung. Sicher wechseln Freude, Enttäuschung, Angst und Mut sich ab. Das Leben ist bunt, mal hell, mal dunkel und ihr lebt mittendrin.

Fasst eure Gedanken dazu in einer ALLTAGSGESCHICHTE zusammen. Auch eine Tagebuchform oder ein Gedicht ist möglich.

KLASSENSTUFEN 9 BIS 12/13:

„Ich gehe meinen Weg. Du gehst deinen Weg. Zusammen gehen wir noch einen Schritt weiter.“
E. Ferstl

Diese Aussage lässt viel Freiraum für die Auslegung: Wer sind ICH und DU? Freunde, Familienmitglieder, Verliebte, Menschen aus verschiedenen Nationen. Angehörige unterschiedlicher Religionen ...? Man kann gemeinsam eine Zeit genießen oder schwierige Situationen meistern, Probleme lösen. Nicht immer wird es klappen, aber einen Versuch ist es wert.

Legt eure Gedanken/Ideen in literarischer Form (Geschichten, Gedichte, Parabeln, Fabeln ...) dar.

Für die Teilnehmer gilt: nur ein Beitrag von max. zwei Seiten //

EINREICHUNG

Abgabe bis 2. März 2015 in der Stadtverwaltung Wernigerode
Amt für Schule, Kultur und Sport
Schlachthofstraße 6
38855 Wernigerode



Auch in diesem Jahr sind alle Kinder aufgerufen, sich aktiv am Literaturwettbewerb zu beteiligen.

© Jan Reichel

Unser Dorf hat Zukunft – Silstedt gewinnt Kreiswettbewerb

Langenstein und Silstedt sind die Gewinner des diesjährigen Kreiswettbewerbs »Unser Dorf hat Zukunft«. Der Wettbewerb fand im Landkreis Harz zum dritten Mal statt und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem bundesweit ausgeschriebenen Wettstreit gleichen Namens. Ziel ist es, Menschen zu motivieren, die Zukunft ihrer Dörfer aktiv mitzubestimmen. Am 25. November wurden sie durch Landrat Martin Skiebe ausgezeichnet – mit einer Urkunde und einem Gewinn über 1.500 Euro. Beide Orte werden zudem den Harzkreis beim Landeswettbewerb vertreten.

Insgesamt sieben Städte und Gemeinden des Landkreises Harz stellten sich dem Wettbewerb. Auch Silstedt hatte sich beworben und darauf gehofft, aufs Siebertreppchen steigen zu können. Dazu präsentierte Ortsbürgermeister Karl-Heinz Mänz den Ort mit einem umfangreichen Vortrag und führte die Jury durch den Ort. »Durch ihre lebendige Dorfgemeinschaft und das aktive Dorfleben haben die Silstedter die Jury überzeugt. Ich gratuliere zum ersten Platz und drücke die Daumen für den landesweiten Ausscheid.« freute sich Ortsbürgermeister Peter Gaffert über das Ergebnis.

Die siebenköpfige Jury setzte sich aus Vertretern im ländlichen Bereich agierender Institutionen, Kreistagsmitgliedern und Mitarbeitern des Landkreises zusammen. Im Mittelpunkt der Bewertung standen die Entwicklungspotentiale der Ortsteile, angefangen bei der Versorgung der Kleinsten als Hoffnungsträger in den Dörfern bis hin zu den Senioren. Außerdem wurden die Vereinstätigkeiten und die wirtschaftlichen Potentiale der Orte und deren Entwicklungen eingeschätzt. Neben dem Vorliegen von Planungen und Entwicklungskonzepten unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und der dörflichen Struktur wurden auch das Leben im Ort und die Lebendigkeit des Ortes

bewertet. Auf der Abschlussveranstaltung am 25. November würdigte Landrat Martin Skiebe die eindrucksvollen Präsentationen der teilnehmenden Dörfer, mit denen sie sich der fachkundigen Jury präsentiert hatten, denn »obwohl jedes der Dörfer seinen eigenen Charakter hat und unverwechselbar ist, sind die Unterschiede sehr gering«.

Nachdem alle Aufzeichnungen und Eindrücke der Ortsbegehungen ausgewertet waren, war sich die Jury sicher, dass alle 19 Orte, die sich am Wettbewerb beteiligten schon aufgrund ihrer Teilnahme auf der Gewinnerseite stehen, denn bei dem Dorf-wettbewerb gab es keine Verlierer. Vielmehr hat

die Bewertungskommission zwei erste Plätze – Silstedt und Langenstein, sechs zweite Plätze – Dardesheim, Deersheim, Hessen, Langeln, Wülperode und Zilly sowie elf dritte Plätze – Bühne, Dankerode, Dittfurt, Eilenstedt, Königerode, Neudorf, Pabstorf, Schielo, Siptenfelde, Straßberg, Ströbeck ermittelt. Außerdem wurden zwei Sonderpreise an die Kinderfeuerwehr Firekids und das Turmbau-projekt Eilenstedt für besondere Aktivitäten im Bereich der Kinderbetreuung und Vereinstätigkeit vergeben. Die Drittplatzierten erhielten 500 Euro, die Zweitplatzierung sowie die Sonderpreise waren mit 750 Euro dotiert. // ms, wz



Ortsbegehung mit Ortsbürgermeister Karl-Heinz Mänz (links) und der Jury in Silstedt.

Bauen 2014

Beispiele öffentlicher und privater Neubau- und Sanierungstätigkeit



Platz an der Blumenuhr © Fokus Fotostudio Gürtler



MWG, Paul-Renner-Straße



Gustav-Petri-Straße 8, Sanierung



Rathaus, Sanierung Südwestgiebel



Reddeber, Sanierung Kirchendach und Turm



Burgstraße 48-50, Sanierung



Rathaus Hochzeitserker, Sanierung



Marktstraße 15, Sanierung



Friedrichstraße 131, Sanierung



Am Kupferhammer, Sanierung Blockheizkraftwerk



Heidebreite 2, Kindertagesstätte



Brockenstraße, Neubau Brücke S4



Walther-Grosse-Ring 14-20, GWW mbH



Albert-Bartels-Straße 11a, Sanierung



Salzbergstraße 2 und 2a, Neubau



Hexe und Teufel in Schierke, Barenberg



Ergänzung männl. Elwedritsche (Mitte)



Breite Straße 16, Sanierung



Rathauseingang, Klintgasse



Breite Str. 95, Krellsche Schmiede, Sanierung



Schöne Ecke 38, Sanierung



Schierke, Am Winterbergtor, Straßenbau



Fußgängerbrücke am Parkhaus in Schierke



Minslebener Straße 57-71, WWG eG, Sanierung



Schierke, Am Winterbergtor, Parkhaus



Benzingerode, Blankenburger Str. 3, Sanierung

Schloss, Pflaster- und Entwässerungsarbeiten
Trockenplatz

Minslebener Straße, Stellplätze



Grundschule Adolf Diesterweg, Spielplatz



Chocotech, Anbau, Dornbergsweg 32



WK Hydraulik, Kratzensteinring



Ringstraße, Sanierung

Schierke, Am Winterbergtor, Brückenbau an der
Schierke-Arena

Unter den Zindeln II. BA, Tiefbau



Georgiistraße, Tiefbau

Minslebener Straße, Neubau
Gehweg

Karl-Marx-Straße, Gehweg

Wernigerode nimmt an der Fachwerk Triennale 15 teil

Die Fachwerk Triennale 15 »Impulse aus der Wirtschaft«, die unter der Leitung der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e. V. (ADF) im Juni nächsten Jahres an den Start gehen wird, ist ein Beitrag zur nationalen Stadtentwicklungspolitik. In einem Vorbereitungsworkshop im Café Aegidius im Niedersächsischen Hann. Münden wurden Mitte November bereits alle 18 Projektideen aus Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Baden-Württemberg kurz skizziert und diskutiert.

Heike Vehlhaber vom Amt für Stadt- und Verkehrsplanung der Stadt Wernigerode präsentierte den Beitrag »Städtische Gesellschaften als Motor der Stadtentwicklung«, am Beispiel der ehemals sanierungsbedürftigen Gebäudeensembles Fürstlicher Marstall und dem Wasserkraftwerk Steinerne Renne, die nur Dank engagierter Partner aus der Wirtschaft wieder einer Nutzung zugeführt werden konnten. Die Stadtwerke und die Gebäude- und Wohnungsbaugesellschaft Wernigerode hatten sich dieser historischen Gebäuden angenommen und sie u.a. durch touristische Nutzungskonzepte weiterentwickelt.

Wernigerode ist bereits zum dritten Mal Triennaleteilnehmer. »Das ist ein wunderbares Podium mit neuen Ideen, Impulsen und Bürgerengagement für Fachwerkstädte«, sagte die Stadtplanerin und Vorsitzende der Arbeitsgruppe Bautechnik der ADF. Dem Vortrag über die Aktivitäten und Erfolge der Stadt Wernigerode wurde großes Interesse und Anerkennung entgegengebracht. Über die genaue Vorgehensweise der Aktivierung der beiden

Baudenkmale wird im Oktober 2015 während der Triennale-Veranstaltung in Wernigerode berichtet.

»Das Netzwerk, in dem sich die Fachwerkstädte der ADF befinden, ist bereits so stark, dass alle Triennale Teilnehmer selbstbewusst in die Präsentationsphase starten können«, sagte Dr. Uwe Ferber, Moderator des Workshops. »Die Projekte, die sich aus den Triennalen heraus entwickelt haben, führ-

ten immer sehr schnell zum Ziel und brachten gelungene Kooperationen in Gang«, erklärte Stephan Willinger vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Bauordnung. Prof. Manfred Gerner, Präsident der ADF, hält die hohe Qualität der Inhalte und die Vernetzung kompetenter Akteure, für den Erfolg von großer Bedeutung. // Diana Wetzstein



In einer umgebauten Kirche fand der Vorbereitungsworkshop zur Fachwerktriennale 2015 in Hann. Münden statt.

24. LANDES LITERATUR TAGE SACHSEN-ANHALT



EIN FEST SO BUNT WIE DER HARZ

12. – 20. SEPTEMBER 2015
WERNIGERODE

www.harzdruck.com

Brunnenbau

für Haus u. Garten

Nur 80cm Durchfahrtsbreite

Ralf Bruchner, Münchener Str. 5 • 38820 Halberstadt
Tel. 03941 - 44 41 88 • Mobil 0170 - 278 13 99

Biggis Jodlerstübchen

*Wir wünschen all
unseren Gästen ein
frohes Weihnachtsfest.*

Als Überraschung haben wir 2015
ab den 08. Januar bis Ende Februar
Donnerstag bis Sonntag
von 14 - 18 Uhr geöffnet.
Ab 1. März wiederum von
Dienstag bis Sonntag von 14 - 18 Uhr.

Für Familienfeiern oder Busgruppen
flexible Zeiten das ganze Jahr.

Charlottenlust 70 • 38855 Wernigerode
Tel.: 0 39 43 - 60 85 09 • Fax: 0 39 43 - 6 08 61 25

www.immer-ein-zuhause.de Frohe Weihnachten!

Auf diesem Wege möchten wir uns
für das uns entgegengebrachte
Vertrauen bedanken.

Wir wünschen unseren werten
Patienten, Mietern und Kunden
ein besinnliches Fest und ein
frohes neues Jahr bei bester
Gesundheit.

Auch in Zukunft sind
wir Ihnen gern ein
verlässlicher Partner
und werden weiterhin
unsere ganze Kraft und
Erfahrung für Sie einsetzen.



Sozial- und Krankenpflege-Service
Ralph Gehrke
Helsunger Straße 36 • 38889 Blankenburg
Telefon 0 39 44 / 36 93 71 • Telefax 0 39 44 / 36 93 72



das mathestudio

Mit Volldampf in's
neue Jahr!



www.nachhilfe-anger.regional.de

Sabine Anger • in der Burgstraße 35
38855 Wernigerode • Tel.: 03943 - 557398
Mobil: 0171 - 7528227

MUSIK SCHEUNE WWW.MUSIKSCHEUNE.COM

ERSTMAL MIETEN

Perfekte Möglichkeit, ein Instrument oder Lerninteresse zu testen.
Schlechte Billigmodelle und unüberlegte Fehlkäufe – adé!
Monatsmieten werden auf Kauf angerechnet*
(abhängig von der Mietdauer)

Beispiele:

- La Mancha Ruby CM 3/4 Konzertgitarre:
 - Mensur für Körpergröße bis ca. 1,60m geeignet
 - von Gitarrenlehrern (EGTA) empfohlen
 - inkl. gut gepolsterter Tasche
 - Monatsmiete 12,50 EUR*

- Washburn WD10 Westerngitarre:
 - Stahlsaiten, saubere Verarbeitung
 - inkl. gut gepolsterter Tasche
 - Monatsmiete 10,- EUR*

- E-Drum ROLAND HD-3:
 - flüsterleises Set, ultrakompakte Bauweise
 - Super-Sounds
 - Monatsmiete 29,95 EUR*

- E-Piano ROLAND F-120:
 - gewichtete Hammermechanik
 - 88 Tasten, 3 Pedale
 - Monatsmiete 45,- EUR*

* Erkundigen Sie sich bei uns vorab nach weiteren Modellen
und den Mietkaufbedingungen.



STADT WERNIGERODE – STADTRAT

Geschäftsordnung des Stadtrates

Der Stadtrat der Stadt Wernigerode hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen.

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Präsident des Stadtrates beruft den Stadtrat ein im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister und unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch Verweis auf die Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Wernigerode. Einzelheiten zur digitalen Stadtratsarbeit legt der Stadtrat in einer gesonderten Richtlinie fest.
- (2) Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Beschlussvorschlag (Beschlussvorlage) beigefügt werden, aus dem – soweit möglich – auch die Beratungsfolge der beteiligten Ausschüsse ersichtlich ist. Liegen besondere Gründe vor, kann die Beschlussvorlage ausnahmsweise nachgereicht werden.
- (3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen.
- (4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen. Zwischen Bereitstellung der Sitzungsunterlagen im Internet und der Sitzung müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuem Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Präsidenten ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
- (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Präsidenten bzw. dem Ausschussvorsitzenden über das Ratsbüro zum frühest möglichen Zeitpunkt an.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Präsident stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 16 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Präsidenten über das Ratsbüro schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nichtöffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Abset-

zung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf »ja« oder »nein« lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Präsidenten vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Dem Präsidenten steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.
- (4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies fordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
 - c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
 - d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
 - e) Vergabeentscheidungen,
 - f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder – wenn dies ungeeignet ist – in der nächsten Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5 Schweigepflicht und Treuepflicht

- (1) Die Teilnehmer an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Die Schweigepflicht gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Meinungsäußerungen und Stimmabgaben der einzelnen Stadträte und sachkundiger Einwohner sowie Meinungsäußerungen von Sachverständigen in nichtöffentlichen Sitzungen sind stets geheim zu halten.
- (3) Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Auf Antrag kann die Schweigepflicht im Einzelfall dadurch aufgehoben werden, in dem der Oberbürgermeister von ihr entbindet. Verschwiegenheit ist auch Stadträten gegenüber zu wahren, die wegen eines Mitwirkungsverbotes nicht an der Beratung teilnehmen konnten.
- (4) Die Stadträte haben Treuepflicht gegenüber der Stadt und dürfen daher Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln. Satz 1 gilt für sachkundige Einwohner nur insoweit, dass die vertretenen Ansprüche und Interessen nicht im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit stehen dürfen.

§ 6 Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Präsident hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzung des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
- (2) Sind der Präsident und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Präsidenten aus seiner Mitte.
- (3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Abstimmung der Tagesordnung,
 - c) Genehmigung der Niederschrift – öffentlicher Teil – vom ...,
 - d) Bekanntgabe von Beschlüssen, die im nichtöffentlichen Teil von Sitzungen gefasst wurden,
 - e) Einwohnerfragestunde,
 - f) Informationen und Anfragen
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
 - h) Genehmigung der Niederschrift – nichtöffentlicher Teil – vom ...,
 - i) Informationen und Anfragen
 - j) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung,
- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Oberbürgermeister zu erteilen. Näheres regelt § 13 der Hauptsatzung.

§ 8 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies schriftlich bis spätestens innerhalb eines Monats geschehen.
- (3) Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.

§ 9 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Präsident eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Präsidenten des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes aufzufordern mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Präsident erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Präsident über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen »zur Geschäftsordnung« ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich in ein Mikrofon. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu 10 Minuten, im Übrigen bis zu 5 Minuten.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Änderungsanträge gemäß § 10,
 - b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11.
- (6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (7) Der Präsident des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Präsidenten des Stadtrates geschlossen.

§ 10 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Präsidenten auch schriftlich vorzulegen. Hält der Präsident einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Präsidenten des Stadtrates über das Ratsbüro schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.
- (3) Anträge, deren Annahme mit Aufwendungen verbunden wären, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, oder eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Ertragsausfälle verbunden sind.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Rednerliste,
 - b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister,
 - c) Vertagung einer Angelegenheit,
 - d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
 - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
 - h) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadtrates,
 - i) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,
 - j) Antrag auf offene Wahl,
 - k) Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vor Entscheidung über den Sachantrag.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates »zur Geschäftsordnung« durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. Die Beratung über einen Geschäftsordnungsantrag nach Buchstabe a), d), k) beschränkt sich auf einen befürwortenden und einen ablehnenden Beitrag. Ein Antrag nach Abs. 1 Buchstabe a) kann nicht von Stadträten gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf »Schluss der Rednerliste« lässt der Präsident abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungsanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.
 In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Präsident des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit »ja« oder »nein« beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Präsident stellt anhand der Mehrheit der auf »ja« oder »nein« lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Präsident unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) leer ist,
 - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
 - e) mehr als eine Stimme für den Bewerber enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Präsident zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Präsident gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Präsident zieht.

§ 14 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Präsident des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister zurückverweisen,
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Bediensteter der Stadt und wird vom Oberbürgermeister benannt.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
 - c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 12 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
 - g) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - h) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
 - i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).
 Der Präsident und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.
- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Präsidenten anzuzeigen. Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

- (4) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen, § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 16 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Oberbürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 17 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Präsident sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Präsidenten unter Nennung des Namens »zur Ordnung« gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Präsidenten zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Präsident das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Präsidenten »zur Sache« gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Präsident des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Der Präsident des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Präsidenten nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Präsidenten des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.
- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Präsidenten vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Präsident des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Präsident des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

§ 19 Fraktionen

- (1) Die Fraktionen geben dem Präsidenten des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Stadträten zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Präsidenten des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Bezeichnung der Fraktion hat sich an der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden, zu orientieren.

- (3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

- (4) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 47 (2) KVG LSA in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

§ 20 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung. Die Termine der Ausschusssitzungen werden in der Regel vom Ausschussvorsitzenden in Absprache mit dem Präsidenten festgelegt. Der Ausschussvorsitzende legt die Tagesordnung in Absprache mit dem jeweils zuständigen Dezernenten oder mit einer von ihm beauftragten Person fest.
- (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Abstimmung der Tagesordnung,
 - c) Genehmigung der Niederschrift – öffentlicher Teil – vom ...,
 - d) Einwohnerfragestunde,
 - e) Informationen und Anfragen
 - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
 - g) Genehmigung der Niederschrift – nichtöffentlicher Teil – vom ...,
 - h) Informationen und Anfragen
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung, vorzusehen. Darüber hinaus werden in den Sitzungen des Hauptausschusses die Tagesordnungspunkte
Vorbereitung der Stadtratssitzung am... – öffentlicher Teil –
Vorbereitung der Stadtratssitzung am... – nichtöffentlicher Teil –
aufgenommen.
- (3) Die Sitzungsunterlagen zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse stehen allen Mitgliedern des Stadtrates sowie den sachkundigen Einwohnern, für ihren jeweiligen Ausschuss, im Internet unter <http://www.wernigerode.de/de/sitzungskalender.html> zur Verfügung.
- (4) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Stadtrat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.
- (5) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner hören. Diese können an nichtöffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.
- (6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Präsident des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf »ja« oder »nein« lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückzuweisen.

§ 22 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 04. Dezember 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07. Juli 2014 außer Kraft.

Wernigerode, den 5.12.2014



Uwe-Friedrich Albrecht, Präsident des Stadtrates

BÜRO OBERBÜRGERMEISTER

Jahresrechnung der Stadt Wernigerode für das Haushaltsjahr 2013

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 mit Beschlussnummer 104/2014 die Jahresrechnung 2013 der Stadt Wernigerode für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt. Gemäß § 120 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung wird die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2013 in der Zeit vom 5. Januar 2015 bis 14. Januar 2015 während der Dienststunden im Rathaus, Amt für Finanzwesen, Zimmer 108, ausliegen.

Wernigerode, 5. Dezember 2014



Peter Gaffert, Oberbürgermeister



Der 4. Stiftungsbericht der Stadt Wernigerode ist erschienen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem diesjährigen Stiftungsbericht möchten wir Sie über die Aktivitäten, die geförderten Projekte und über das operative Engagement der Stiftungen in der Stadt Wernigerode im vergangenen Geschäftsjahr 2013 informieren.

Für die Stadt Wernigerode sind Stiftungen ein hervorragendes Instrument, in den Bereichen Kultur, Soziales und Bildung nachhaltige Akzente zu setzen, die aus Mitteln des städtischen Haushaltes nicht finanzierbar wären.

Stiftungen unterliegen in Deutschland keiner Publizitätspflicht, dabei ist die Kommunikation von Stiftungen mit der Öffentlichkeit sehr wichtig. Vertrauen in eine Stiftung und in das Stiftungswesen kann nur aufgebaut werden, wo Transparenz herrscht.

Mit einem Stiftungsbericht baut sich eine Stiftung ein Aushängeschild oder eine Visitenkarte auf. Der Stiftungsbericht steht so für das Selbstbild in der Öffentlichkeit. Potenzielle Partner, potenzielle Förderer und Antragsteller können dadurch interessiert werden. Das Augenmerk der vorliegenden Berichterstattung liegt auf der Transparenz der Mittelverwendung in den jeweiligen Stiftungen.

Wir danken allen, die sich bisher für die verschiedenen Stiftungen in der Stadt engagiert haben.

Den Stiftungsbericht können Sie unter www.wernigerode.de nachlesen.

Für Fragen rund um das Stiften können Sie die Stiftungsverwaltung erreichen unter: Stadt Wernigerode, Beteiligungsmanagement/Controlling/Stiftungen, Marktplatz 1, 38855 Wernigerode. Ihre Ansprechpartner sind Michael Hamecher, Telefon: 03943-654 109 oder Mail: michael.hamecher@wernigerode.de sowie Sylvia Hillen, Telefon: 03943-654 102 oder per Mail via: sylvia.hillen@wernigerode.de.

HAUPT- UND RECHTSAMT

Entschädigungssatzung der Stadt Wernigerode

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Runderlass zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (RdErl des MI vom 16.06.2014) sowie der Hauptsatzung der Stadt Wernigerode in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat von Wernigerode am 04. Dezember 2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundlagen

- (1) Stadträte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und Sitzungsgeld.
- (2) Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages.
- (3) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes.
- (4) Mitglieder der Feuerwehr der Stadt Wernigerode erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Feuerwehrsatzung der Stadt Wernigerode in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes.
- (6) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des monatlichen Pauschalbetrages für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Für Ortsbürgermeister entfällt der Pauschalbetrag, wenn sie ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag für Stadträte beträgt 130,00 €.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag für die Ortsbürgermeister beträgt 210,00 €.
- (3) Der monatliche Pauschalbetrag für die Ortschaftsräte der Ortsteile der Stadt Wernigerode beträgt 30,00 €.
- (4) Das Sitzungsgeld beträgt 16,00 € und darf pro Tag nicht überschritten werden.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Das Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten des Stadtrates sowie dem ersten und zweiten Stellvertreter, erhält zusätzliche Aufwandsentschädigungen. Der Präsident des Stadtrates erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €/Monat und die Stellvertreter in Höhe von je 20,00 €/Monat.
- (2) Ehrenamtliche Stadträte, die einem Ausschuss vorsitzen und Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €/Monat.
- (3) Wird die Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, erhält der jeweilige Stellvertreter die zusätzliche Aufwandsentschädigung ab diesem Zeitpunkt.

§ 4 Weitere Entschädigungen

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächliche und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt, vorzugsweise durch Zahlung an den Arbeitgeber. Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufschlag in Form eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 16,00 € ersetzt. Gewährt werden ebenfalls zusätzliche angemessene Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen.

- (2) Notwendige Auslagen können frühestens einen Monat nach der Entstehung erstattet werden.
- (3) Kosten für Dienstreisen werden auf Grund des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der bei der Stadt Wernigerode geltenden Reisekostenregelungen erstattet.
- (4) Über Streitigkeiten bezüglich der Höhe der weiteren Entschädigungen entscheidet der Hauptausschuss.
- (5) Die Zahlung vorgenannter Entschädigungen erfolgt auf Antrag, entsprechende Nachweise sind beizufügen.

§ 5 Auszahlungsmodus

- (1) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden auf der Grundlage der persönlich unterschriebenen Teilnehmerlisten von Sitzungen der Gremien des Stadtrates quartalsweise – im IV. Quartal eines Jahres in der ersten Dezemberdekade – abgerechnet und überwiesen.
- (2) Weitere Entschädigungen werden entsprechend ihrer Antragstellung bearbeitet und überwiesen.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 6 Steuerliche Behandlung

Das Ratsbüro erstellt eine Jahresaufstellung der gezahlten Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder. Für eine entsprechende Erklärung der Steuerpflicht beim zuständigen Finanzamt ist jeder Empfänger von oben genannten Aufwandsentschädigungen selbst verantwortlich.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 22.09.1994, in Form der 5. Änderungssatzung vom 22.02.2013, außer Kraft.

Wernigerode, den 09.12.2014



Gaffert, Oberbürgermeister



Satzung über die Gebühren der Friedhöfe der Stadt Wernigerode

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Kommunalrechtsverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) des Landes Sachsen-Anhalt sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. der Friedhofssatzung der Stadt Wernigerode hat der Stadtrat der Wernigerode in seiner Sitzung am 04. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Wernigerode und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - » wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - » derjenige, der Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Beileihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabstellennutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

- (2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der in der Gebührensatzung genannten Leistungen oder mit der Beantragung von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig.

§ 4 Erstattung von Gebühren

- (1) Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, werden die Gebühren nicht zurückerstattet. In besonderen Ausnahmefällen (persönliche Härte u. ä.) besteht die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag auf Gebührenminderung bzw. -erlass bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (2) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung nach § 30 der Friedhofssatzung entzogen, werden die Nutzungsrechtgebühren nicht erstattet.

§ 5 Einziehung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Festsetzung der Gebührensätze

Bezeichnung	Gebühren (€)
1. Verleihung der Nutzungsrechte an Wahl- und Reihengrabstätten	
1.1 Reihengrabstätte 20 Jahre	1.570,00
1.2 Wahlgrabstätte 25 Jahre	1.962,00
1.3 Urnenreihengrabstätte 20 Jahre	623,00
1.4 Urnenwahlgrabstätte 25 Jahre	1.577,00
2. Verlängerung Nutzungsrechte	
2.1 Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrabstelle (je Stelle/ je Jahr)	79,00
2.2 Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrabstelle (je Stelle/ je Monat)	7,00
2.3 Verlängerung Nutzungsrecht Urnenwahlgrabstätte (je Stelle/ je Jahr)	64,00
2.4 Verlängerung Nutzungsrecht Urnenwahlgrabstätte (je Stelle/ je Monat)	6,00
3. Urnengemeinschaftsgrabstätten	
3.1 Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-R 20 Jahre Rasenfläche (inkl. Pflege)	331,00
3.2 Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-SP 20 Jahre mit Schriftplatte (inkl. Pflege)	745,00
Die Berechnung für Stein- und Schriftsetzung erfolgt in einer gesonderten Rechnung.	
3.3 Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-BW 20 Jahre »Im Birkenwäldchen« (inkl. Pflege)	1.304,00
3.4 Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-BH 20 Jahre »Im Buchenhain« (inkl. Pflege)	662,00

3.5	Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-EH 20 Jahre »Im Eichenhain« (inkl. Pflege)	4.634,00
3.6	Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-EH pro Jahr	232,00
3.7	Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-EH pro Monat	20,00
4. Grundgebühren Bestattung (Ausheben und Schließen der Gräber sowie Vor- und Nacharbeiten der Bestattung)		
4.1	Erdbestattung für Personen ab 5 Jahren	966,00
4.2	Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahren	483,00
4.3	Urnenbestattung	76,00
4.4	je Träger für Sarg und Urne	15,00
5. Trauerhallenbenutzung		
5.1	Benutzung Trauerhalle Wernigerode (Grundausstattung, Heizung, Reinigung)	332,00
5.2	Benutzung Trauerhalle Benzingerode (Grundausstattung, Heizung, Reinigung)	101,00
5.3	Benutzung Trauerhalle Schierke (Grundausstattung, Heizung, Reinigung)	67,00
5.4	Benutzung Trauerhalle Silstedt (Grundausstattung, Heizung, Reinigung)	162,00
5.5	Kühlhalle (Benutzung je Tag)	8,00
6. Ausgrabungen		
6.1	Ausgrabungen Sarg und Urne (je Arbeitsstunde)	31,00
7. Grabmalgebühren		
7.1	Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes der Grabmale bei Wahl- und Reihengrabstätten pro Jahr	3,00
7.2	Entsorgung des Grabsteines	95,00
7.3	Entsorgung von Grabplatten	48,00
8. Gebühren für Guthabengräber		
8.1	Leistungen je Arbeitsstunde	18,00
9. Leistungen auf Anfrage		
9.1	Leistungen je Arbeitsstunde	31,00
10. Sonstige Gebühren		
10.1	Für die Erteilung von Aufstellgenehmigungen für Grabsteine oder Grabeinfassungen wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.	
	Für die Erteilung von Aufstellgenehmigungen für Grabsteine und Grabeinfassungen wird eine Gebühr in Höhe von 41,00 Euro erhoben.	
	Sondergenehmigungen zum Befahren des Friedhofes	
10.2	für Firmen pro Jahr werden ebenfalls entsprechend der Verwaltungskostensatzung berechnet.	

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Friedhöfe der Stadt Wernigerode in der 4. Änderungssatzung vom 09.04.2013 und die Friedhofsgebührensatzung des Ortsteiles Schierke vom 20.12.2007 außer Kraft.

Wernigerode, den 09.12.2014



Gaffert
Oberbürgermeister



Friedhofssatzung der Stadt Wernigerode

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Kommunalrechtsverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) des Landes Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 04. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die städtischen Friedhöfe deren Träger die Stadt Wernigerode ist,

- » Friedhof Wernigerode Am Eichberg,
- » Friedhof Ortsteil Silstedt,
- » Friedhof Ortsteil Schierke,

sowie die Unterhaltung und Vermietung der Trauerhalle auf dem Friedhof Ortsteil Benzingerode.

§ 2 Friedhofszweck

Die städtischen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Wernigerode und dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wernigerode waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen auf den Friedhöfen kann zugelassen werden. Im Stadtgebiet sind außerhalb der städtischen Friedhöfe und des kirchlichen Friedhofes Bestattungen nicht zugelassen.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund durch Beschluss des Stadtrates ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1, Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Wernigerode in andere Grabstätten umzubetten.

Im Falle der Außerdienststellung gilt der Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat nach Möglichkeit vorher mitgeteilt.

- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Wernigerode kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Wernigerode kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Hinweisschilder sind zu beachten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Wernigerode und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten bzw. dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung bzw. im Umkreis von 30 m um die Trauerhalle während einer Trauerfeier Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabbefassungen zu betreten,
 - g) zu lärmern und zu spielen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Hunde, die an kurzer Leine und nur auf den Wegen geführt werden.Für Schadensfälle, die durch Nichtbeachten der genannten Ordnungsvorschriften entstehen, übernimmt die Stadtverwaltung keine Haftung. Die Stadt Wernigerode kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Stadt Wernigerode anzumelden.

§ 6 Dienstleister

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten, der Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, der beabsichtigte Termin und die Dauer sowie die geplanten und durchgeführten Arbeiten mitzuteilen.
- (3) Die Dienstleister haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft und/oder fahrlässig verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Wernigerode festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (5) Den Dienstleistern ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Wege nur mit dafür geeigneten Fahrzeugen gestattet. Eine Geschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleister dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt, durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer, trotz schriftlicher Mahnung, gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals nicht nachkommt. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Wernigerode anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt Wernigerode setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 8. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt worden sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,06m lang, 0,70m breit und 0,70m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Wernigerode bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Wernigerode ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Aschen und Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Wernigerode. Leichen dürfen frühestens nach 10 Jahren Ruhezeit umgebettet werden.

Aschen unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Wernigerode nicht zulässig. Der § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste auf Wunsch der Angehörigen mit vorheriger Zustimmung der Stadt Wernigerode auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In dem Fall, dass der Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist, können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amt wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt Wernigerode veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Der Zeitpunkt der Umbettung erfolgt in Abstimmung mit den Hinterbliebenen.

- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen und einer richterlichen Anordnung.
- (9) Die Angestellten der Friedhöfe, die die Umbettung vornehmen, haben sich den vorgeschriebenen hygienischen und Sicherheitsvorschriften unterzuordnen.
- (10) Aus- und Umbettungen sind aus den Gemeinschaftsgrabstätten nicht möglich.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - f) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (4) Die Reihengrabstätten sind in der Regel 1,20 m breit und 2,10 m lang. Der Abstand der Gräber beträgt mindestens 30 cm.
- (5) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen. Die Pflege der Grabstätte muss ab Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen. Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte und im Rahmen der Friedhofsplanung wieder verliehen werden. Der Wiedererwerb erfolgt zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wernigerode.

- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Beleihungsurkunde.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich bzw., falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigt.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt Wernigerode.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich; in der Regel wird die Gebühr nicht erstattet. In Sonderfällen entscheidet die Stadt Wernigerode.
- (10) Bei Neuanlagen von Grabfeldern sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:
 - a) Einzelwahlgrabstätten sind in der Regel 1,20 m breit und 2,10 m lang.
 - b) Doppelwahlgrabstätten sind in der Regel 2,40 m breit und 2,10 m lang.

In älteren Friedhofsabteilungen sind die Abmessungen der vorhandenen Umgebung anzupassen. Sie liegen in der Regel bei 1 m x 2 m.

§ 15 Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
 - a) in Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Urnenwahlgrabstätten bis zu vier Urnen,
 - c) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen bis zu vier Urnen,
 - d) in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage,
 - e) in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage für Urnenwahlgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren verliehen werden.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten (für vier Urnen), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (4) In den Urnengemeinschaftsgrabstätten werden die hier bestatteten Urnen für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren nachgewiesen. Urnengemeinschaftsgrabstätten werden unterschieden in anonyme und nicht anonyme Grabstätten.

- a) Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-R
Diese Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabanlage für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche. Die Bestattung erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen. Der Bestattungsplatz wird nicht bekanntgegeben. Ein Nutzungs-

recht für den Bestattungsort kann nicht erworben werden. Für die Bestattung und die spätere Pflege der Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

b) Urnengemeinschaftsgrabstätte Im Birkenwäldchen UGG-BW

Diese Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabanlage für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche. Ein Nutzungsrecht für den Bestattungsort kann nicht erworben werden. Für die Bestattung und die spätere Pflege der Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen. Das Legen der Schriftplatte (Maße nach Vorgabe) erfolgt bündig in die Rasenfläche. Die anfallenden Kosten für die Schriftplatte sind durch den Hinterbliebenen selbst zu tragen.

c) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Schriftplatte UGG-SP

Diese Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Begräbnisfläche. Die Bestattung erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen. Der Bestattungsort wird nicht bekanntgegeben. Auf dem Grabmal sind die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt. Ein Nutzungsrecht für den Bestattungsort kann nicht erworben werden. Für die Bestattung und die spätere Pflege der Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

d) Urnengemeinschaftsgrabstätte Im Buchenhain UGG-BH

Diese Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabanlage für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Waldfläche. Der Bestattungsort ist durch eine Namensplakette gekennzeichnet. Ein Nutzungsrecht für die Bestattungsart kann nicht erworben werden. Der Bestattungstermin wird von der Stadt Wernigerode festgelegt. Für die Bestattung und die spätere Pflege der Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

e) Urnengemeinschaftsgrabstätte Im Eichenhain UGG-EH

In dieser Urnengemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten können pro Grabstätte 2 Urnenbeisetzungen erfolgen. Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre vergeben. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit die 2. Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Ruhefrist von 20 Jahren erfolgen kann. Die Grabfläche ist mit einer einheitlichen Bepflanzung gestaltet. Das Legen der Schriftplatte pro Urnenbeisetzung (Maße nach Vorgabe) erfolgt bündig in die Rasenfläche. Die anfallenden Kosten für die Schriftplatten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

(5) Die geltenden Vorschriften der Friedhofssatzung für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechen auch für Urnengrabstätten.

(6) Urnengrabstätten haben in der Regel folgende Maße:

- a) Urnenreihengrabstätten 1,00 m x 1,00 m
- b) Urnenwahlgrabstätten 1,50 m x 1,35 m

§ 16 Ehrengabstätten

(1) Ehrengabstätten sind Kriegsgräberanlagen des I. und II. Weltkrieges.

(2) Ehrengabstätten sind Grabstätten verdienstvoller Persönlichkeiten, wobei die Zuerkennung dem Stadtrat der Stadt Wernigerode obliegt. Für Hinterbliebene, die im Besitz von Beileihungsurkunden sind, gelten die in der Satzung festgeschriebenen Regelungen zur Pflege, Gestaltung und Unterhaltung. Bei Verzicht auf die Grabstätte oder dem Ablauf der Grabstätten übernimmt die Stadt Wernigerode die Pflege und die Unterhaltung auf unbestimmte Zeit.

§ 17 Historisch wertvolle Grabstätten

(1) Die Anerkennung von historisch wertvollen Grabstätten obliegt der Stadt Wernigerode.

Für Hinterbliebene, die im Besitz von Beileihungsurkunden sind, gelten die in der Satzung festgeschriebenen Regelungen zur Pflege, Gestaltung und Unterhaltung. Bei Verzicht auf die Grabstätte oder dem Ablauf der Grabstätten übernimmt die Stadt Wernigerode die Pflege und die Unterhaltung auf unbestimmte Zeit.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 28 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof Am Eichberg werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

VI. Grabmale

§ 20 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete und gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nicht aufdringlich groß sein und müssen sich dem Charakter und der Würde eines Friedhofes anpassen.
 - b) Nicht zugelassen sind Materialien wie Beton und Kunststoff. Bildwerke oder Lichtbilder sind auf Antrag in dezenter Form möglich.
- (4) Stehende oder liegende Grabmale sind zulässig.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen – Wahl- und Reihengrabstätten – sind stehende Grabmale aus Naturgestein in folgenden Größen zulässig:

Bei Einzelwahlgrabstätten:

a) stehende Grabmale:	b) liegende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m	Breite bis 0,50 m
Breite bis 0,70 m	Höchstlänge 0,70 m
Stärke mind. 0,12 m	Stärke 0,12 m

Bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:

a) stehende Grabmale:	b) liegende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m	Breite bis 0,50 m
Breite bis 1,40 m	Länge bis 0,70 m
Stärke mind. 0,12 m	Stärke 0,12 m

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch den Stein abgedeckt werden.

(6) Auf Urnenreihengrabstätten sind folgende Größen für Grabmale zulässig:

a) stehende Grabmale	b) liegende Grabmale
Höhe 0,65 m	Breite 0,40 m
Breite 0,45 m	Länge 0,40 m
Stärke 0,12 m	Stärke 0,12 m

Auf Urnenwahlgrabstätten sind folgende Größen für Grabmale zulässig:

a) stehende Grabmale	b) liegende Grabmale
Höhe bis 0,80 m	Breite 0,40 m
Breite 0,55 m	Länge 0,50 m
Stärke 0,12 m	Stärke 0,12 m

Es dürfen nicht mehr als 50 % der Grabstätte durch den Stein abgedeckt werden. Bei künstlerisch hochwertiger Grabmalgestaltung sind Abweichungen von der vorgeschriebenen Größe möglich. Sie bedürfen der Zustimmung der Stadt Wernigerode.

§ 21 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung an Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Wernigerode. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
- b) Zeichnungen der Schrift der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Wernigerode. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend (einschließlich einheitlich vorgesehener Umrandungen aus Naturstein in mindestens 4 – 8 cm Breite und bis 8 cm sichtbarer Höhe).
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23 Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt Wernigerode vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) die Gebührenempfangsbescheinigung
 - b) der genehmigte Entwurf
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole
- (2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Stadt Wernigerode überprüft werden können.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Wernigerode auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderungen der Stadt Wernigerode nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Wernigerode berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt Wernigerode ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

- (3) Bei Erdbestattungen auf Wahlgrabstätten müssen aus Sicherheitsgründen vom jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstein sowie sonstige bauliche Anlagen auf eigene Kosten abgebaut werden. Diese Arbeiten sind von einem Dienstleister auszuführen. Eventuell daraus entstehende Schäden sind von Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 26 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Wernigerode von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es einer Genehmigung der Stadt Wernigerode. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Wernigerode. Sofern Grabstätten von der Stadt Wernigerode abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Die Stadt Wernigerode ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Lässt der Nutzungsberechtigte das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Wernigerode über.

VII. Herrichtung und Pflege von Grabstätten

§ 27 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen

Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.

- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Wernigerode. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Auch die Stadt Wernigerode kann die Herrichtung gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen.
- (6) Grabstätten müssen 6 Monate nach einer Beisetzung hergerichtet werden. Nicht belegte Grabstätten sind entsprechend zu pflegen.
- (7) Die Stadt Wernigerode kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht gestattet.
- (9) Es ist nicht gestattet, Gerätschaften aller Art aufzubewahren sowie Gläser, Blechdosen und dergleichen als Blumenvasen zu verwenden.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (11) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Wernigerode (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Genehmigungspflichtig sind die Pflanzung von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern sowie das Aufstellen von Bänken. Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff sind untersagt.
- (3) Die Verwendung von Silberkies bzw. weißem Kies ist untersagt; erdfarbene Kiessorten können nach Antragstellung in der Friedhofsverwaltung verwandt werden (Korngröße 5 – 10 mm zulässig).

- (4) Nicht gestattet sind:
- a) un bearbeiteter, terrazzoartiger und schwarzer Betonwerkstein in jeder Form, in Vorsatzmasse aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck sowie sarkophagähnliche Deckenplatten,
 - b) Farbanstrich an Holz- und Steingrabmalen,
 - c) Einfassungen aus festen Stoffen (Beton, Plaste usw.),
- d) Aufstellung von Pflanzbecken oder Anbringung von Schutzhüllen an Grabmalen,
- e) Firmenwerbung an Grabmalen.

§ 29 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

§ 30 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 27 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt Wernigerode die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Stadt Wernigerode abgeräumt und eingeebnet werden. Bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt Wernigerode die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt noch einmal ein entsprechender Hinweis auf der Grabstelle. In dem Entziehungsbescheid wird der jeweilige Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte wird in den schriftlichen Aufforderungen und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 hingewiesen.
- (2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt Wernigerode den Grabschmuck entfernen.

VIII. Kühlhalle und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Kühlhalle

- (1) Die Kühlhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt Wernigerode betreten werden.
- (2) Die Leichen werden in verschlossenen Särgen in der Kühlhalle aufgebahrt. Am Kopfende des Sarges muss eine Karte mit den Personalien des Verstorbenen angebracht sein. Für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben sind, wird keine Haftung übernommen.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Der Zutritt zur Kühlhalle und die Besichtigung von Leichen mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den Feierräumen der Friedhöfe oder am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Feierräumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

- (3) Die Trauerfeiern sollten nach Möglichkeit die festgesetzte Zeit von 25 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Wernigerode.
- (4) Jede Akustik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Wernigerode. Der Aufbau von Musikanlagen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten möglich.
- (5) In der Vermietung der Trauerhalle ist eine festliche Grundausstattung (Wandbeleuchtung, Blumenschmuck, Bestuhlung) enthalten.

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich die Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigeetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34 Bodensenkungen

- (1) Bodensenkungen sind infolge der Beisetzung auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich.
- (2) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Stadt Wernigerode.
- (3) Schäden aus Bodensenkungen an den Grabanlagen sind durch die Nutzungsberechtigten zu beseitigen.

§ 35 Haftung

Die Stadt Wernigerode haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsge-
mäßige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Stadt obliegen keine über die Friedhofssatzung hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

Die Wege, Plätze und Einrichtungen werden im Rahmen der bereitgestellten Mittel und des zur Verfügung stehenden Personals der Zweckbestimmung der Friedhöfe entsprechend unterhalten und gesichert.

Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nicht. Eine Haftung der Stadt Wernigerode für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen und witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

Die Stadt Wernigerode haftet für alle Schäden, die im Rahmen des Geltungsbereiches dieser Satzung durch ihre Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Grundlage der Gebührensatzung ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 37 Zwangsmittel

Für den Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt nach vorheriger schriftlicher Androhung mit angemessener Fristsetzung und nach Ablauf dieser Frist ein Zwangsgeld festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten vornehmen lassen.

§ 38 Rechtsmittel

Gegen einen aufgrund dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakt ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt einzulegen.

§39 Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.10.2005 in Form der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2009 der Stadt Wernigerode und die Friedhofssatzung des Ortsteiles Schierke vom 20.12.2007 außer Kraft.

Wernigerode, 09.12.2014



Gaffert

Oberbürgermeister



Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Verfasser zweckmäßig.

Die Entwurfsunterlagen zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Am Bürgerpark/ Im langen Schlege“ können zeitgleich auch im Internet unter www.wernigerode.de unter „Bauen und Wirtschaft“ in der Rubrik „Planen & Bauen“ unter Bebauungsplanung / Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Wernigerode, den 20.12.2014



Gaffert

Oberbürgermeister

**DEZERNAT III – BAUWESEN/STADTPLANUNG**

Öffentliche Bekanntmachung

Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Am Bürgerpark / Im langen Schlege“ der Stadt Wernigerode mit Vorhaben- und Erschließungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Wernigerode hat am 04.12.2014 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Am Bürgerpark / Im langen Schlege“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §§ 12, 13, 13a BauGB aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Am Bürgerpark / Im langen Schlege“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan i. d. F. v. 12.11.2014 wurde vom Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 04.12.2014 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (3-wöchige Auslegung) bestimmt.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 16 Wohneinheiten geschaffen werden. Das Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Wiedernutzbarmachung / Nachverdichtung dieser Fläche für Wohnungsbauvorhaben (2 Mehrfamilienhäuser) entspricht den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich durch Einsichtnahme in die Entwurfsunterlagen in der Fassung vom 12.11.2014, einschließlich der Begründung und des Vorhaben- und Erschließungsplanes

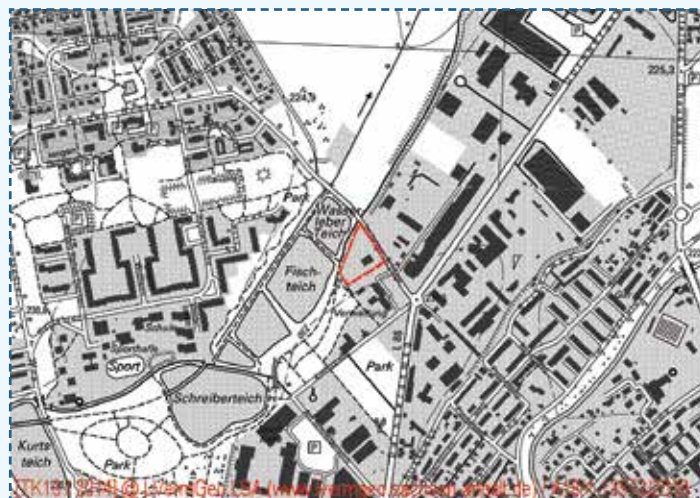
vom 05.01.2015 bis einschließlich 26.01.2015 bei der

Stadt Wernigerode
Dezernat für Bauwesen und Stadtplanung
Schlachthofstraße 6 (Neues Rathaus)
Zimmer 127 in 38855 Wernigerode

während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der oben genannten Frist zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.



Sarah hat Rechtschreibprobleme.

Wenn sie groß ist, will sie Lehrerin werden.



Wissenschaftler bestätigen:
LOS hilft im Lesen und Schreiben.*

Nachdem letztes Jahr Sarahs Deutschnote im Zeugnis wieder so schlecht war, entschloss sich ihre Mutter zu schauen, wo die Probleme ihres Kindes liegen.

Gut beraten im LOS

Sarahs Mutter war ratlos – bis sie auf das LOS stieß. Dort stellte man unter anderem in Tests fest, wo Sarahs spezielle Schwächen liegen, und entwickelte einen individuellen Förderplan für sie.

Erfolg in der Schule

In ihrer kleinen Fördergruppe arbeitet Sarah nun zweimal pro Woche an dem, was ihr bislang so schwer fiel. Dank erster Fortschritte ist sie nun richtig motiviert – schließlich, das weiß sie, braucht man gute Zeugnisse, um Lehrerin werden zu können.



* Infos unter www.LOSdirekt.de

Über den individuellen Förderunterricht für Ihr Kind informiert Sie Yvonne Hoefert, LOS Wernigerode, Liebfrauenkirchhof 2, Telefon 03943/694 2630.

Preiswerte Berufsbekleidung

von A wie Arzt bis Z wie Zimmermann

Arbeitsschutzartikel, Schutzkleidung

Gehör-, Hand- und Augenschutz, Arbeitsschutzhandschuhe

Brandschutz- und Feuerwehrbedarf

Betriebl. Brandschutz, Feuerwehrbekleidung, Feuerlöscher, Feuerlöscherüberprüfung, Feuerwehrausrüstung

Große Anzahl an Kälte- und Nässeschutzbekleidung.

Pilotjacken bis Größe 5XL erhältlich

NEU:

High-Q Winter-Softshell-Hose mit Knieverstärkung

Weiterhin im Angebot:

Forstsutzbekleidung



Mitschurin GALABAU & TECHNIK e. G.



Dornbergsweg 38
38855 Wernigerode
Tel. 03943 26451-29 · Fax 26451-17
berufsbekleidung@mitschurin.de
www.mitschurin.de
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9–18 Uhr, Sa 9–12 Uhr



BESUCHEN SIE EINE DER MODERNSTEN BRAUEREIEN EUROPAS

Erleben Sie hautnah, wie aus Wasser, Gerstenmalz und Hopfen unser erfrischend echtes Hasseröder entsteht. Ganz egal, ob mit Freunden oder Ihrem ganzen Verein, besuchen Sie die hochmoderne Hasseröder Brauerei in Wernigerode. (Mindestalter: 18 Jahre, Anmeldung unbedingt erforderlich!)

BRAUEREIFÜHRUNGEN:

Mo.–Fr.: mehrmals täglich
Sa.: auf Anfrage

Telefon: 03943/936-219

E-Mail: besichtigung@hasseroeder.de

FAN-SHOP:

Der Hasseröder Shop ist nach den Führungen geöffnet.



HASSERÖDER BRAUEREI: Auerhahnring 1, 38855 Wernigerode, www.hasseroeder.de

Schneewittchen begeisterte im Rathausaal



Das diesjährige Ensemble »Große für Kleine« begeisterte mehr als 800 Kinder mit der Theateraufführung »Schneewittchen« der Gebrüder Grimm.



von links: Janine Issleb, Yvonne Dörge und Stefanie Berger spielten drei der sieben Zwerge.



Eberhard Reimann spielte den König. Auch als Musikant (Bildmitte) machte er eine gute Figur.

Erfolgreicher Vorlese- tag in Wernigerode

Am 21. November 2014 war bundesweiter Vorlese-
tag. Die Stadt Wernigerode war in verschiedenen
Kitas und Schulen aktiv mit dabei. Für die Kleinsten
gab es Vorlesestunden und die größeren Kinder in
den Grundschulen nutzten den Anlass, um selbst
Geschichten zu lesen. Schon seit vielen Jahren en-
gagieren sich Frauen und Männer wie Irmtraut Bos-
se (Foto) in verschiedenen städtischen Kitas mit viel
Freude und Gespür für die Bedürfnisse der kleinen
Kundschaft. Die Kinder hatten auch an diesem Tag
wieder einmal viel Spaß, als es hieß »Es war einmal
...«

Der Vorlesetag ist eine gemeinsame Initiative
von DIE ZEIT, Stiftung Lesen und Deutsche Bahn
Stiftung. Die Aktion findet jährlich am dritten Frei-
tag im November statt. //



Irmtraut Bosse las in der Villa Sonnenschein. Sie
steht für die engagierten Vorleser und Vorleserin-
nen, die die Kinder in den verschiedenen Kitas mit
neuen und altbekannten Geschichten vertraut ma-
chen. © Villa Sonnenschein

Wenn wir einmal Hochzeit machen ...



von links: Mia Dommin, Jonas Brüser, Leni Dirlich,
Malte Schäfer, Nele Knoche und Lena Schäfer
schlossen ganz offiziell Freundschaft.

Erkunden, Entscheiden, Handeln – so heißt es im
Konzept der Kindertagesstätte »Benjamin Blüm-
chen« in Silstedt.

Unter diesem Situationsansatz macht es den
Kindern der mittleren und ältesten Gruppe stets
riesigen Spaß, sich aus der Bekleidungskiste in Prin-
zessinnen, feine Damen und Herren zu verwand-
eln. Wechselnde Utensilien wie Kleider, Taschen,
Tücher und Gardinen regen die Kinder zu immer
neuen Spielideen an. Eines Tages wurden aus den
Gardinen plötzlich Schleier und Brautkleider, so
dass sich ein neues Interessengebiet für die Kinder
jetzt bin ich mit dem auftat: Hochzeit und Heiraten.

Die Kinder berichteten, wer von den Eltern ver-
heiratet ist, und wie schön die Brautpaare am Tag der
Hochzeit aussahen. Hochzeitsbilder wurden mitge-
bracht und gegenseitig wurden die Eltern bestaunt.

Die Erzieher unterstützten den Bildungsinhalt
der Kinder, indem sie einen Termin im Standesamt
im Wernigeröder Rathaus organisierten.

Am 5. November 2014 ging es ganz traditio-
nell, in festlicher Kleidung – mit und ohne Schleier
– über die Rathhaustreppe zur Hochzeitszeremonie.
Die kleinen Paare stellten sich feierlich auf und
mit dem Hochzeitsmarsch ging es zur »Trauung«.
Die Standesbeamtin traute die Kinder als »Beste
Freunde«. Um die Freundschaft zu besiegeln, gab
es selbst gebastelte Ringe, Gummibärchenherzen,
eine Urkunde und eine Umarmung. Auf der Rat-
haustreppe wurden abschließend noch Fotos ge-
macht. // Im Namen der Erzieher und Eltern der
Kindertagesstätte »Benjamin Blümchen« Silstedt,
Karla Jänicke, Heike Koch, Frau Dirlich

Zwischen Weihnachtsgans und Silvesterknaller

Sportliche Nachtveranstaltungen der Stadtjugendpflege Wernigerode

Fußballnacht

SPORTHALLE STADTFELD

27. Dezember 2013

Einlass 17:30 Uhr

Anstoß 18:00 Uhr

Eintritt 1,00 Euro

Volleyballnacht

SPORTHALLE STADTFELD

28. Dezember 2013

Einlass 16:30 Uhr

Turnierstart 17:00 Uhr

Eintritt 1,00 Euro

Die Teilnahme an den Turnieren ist nach vorheriger Anmeldung möglich. // Anmeldung in allen Jugendeinrichtungen der Stadt und beim Streetworker der Stadt Wernigerode. Für Imbiss und Getränke ist gesorgt. **Startgeld pro Mannschaft und Nacht 5 €.**



// Bildung

Informationen im Internet auf <https://myspace.com/stadtjugend-wernigerode>

KONTAKT

Amt für Jugend, Gesundheit und Soziales, Stadtjugendpflege Wernigerode, Schlachthofstraße 6, 38855 Wernigerode, Gernot Eisermann, Tel. 03943-654517

JUGENDHAUS CENTER

Benzingeröder Chaussee 1,
Telefon 03943-22291

ÖFFNUNGSZEITEN

Schließzeit bis 06.01.15

Montag bis Donnerstag

14:00 – 21:00 Uhr

Freitag // jeden 2. Samstag

14:00 – 22:00 Uhr

Kinderzeit

14:00 – 18:00 Uhr

REGELMÄSSIG

jeden Montag

Spieleworkshop – Offene Angebote // 16:00 – 17:00 Uhr Fitness Mädchen // 17:00 – 19:00 Uhr Fitness Jungen

jeden Dienstag

15:00 – 18:00 Uhr Töpferwerkstatt // 16:00 – 17:00 Uhr Musikworkshop

jeden Mittwoch

15:00 – 17:30 Uhr Kreativwerkstatt // 17:00 – 19:00 Uhr Fitness Jungen

jeden Donnerstag

15:00 – 18:00 Uhr »Ko-op-Tag« – Ein Projekt mit den Kindern aus dem Wohngebiet Stadtfeld – Themenbezogene Angebote // Sport & Turniere // Kreativangebote // Ausflüge & Erleben // Eltern kochen für Kinder

jeden Freitag

14:00 – 18:00 Uhr Entdecken & Erleben // 17:00 – 20:00 Uhr Jugendkoch AG // 18:30 – 19:30 Uhr Fitness Jungen

jeden 2. Samstag:

ab 14:00 Uhr Samstagscafé mit Back AG für Kinder und Jugendliche // 14:00 – 22:00 Uhr Offene Angebote

OFFENE ANGEBOTE

Dart // Fitness // Billard // Tischtennis // Bandprobe // Kickern // Internet // Spielen u. v. a. m.

HIGHLIGHTS JANUAR – THEMA »WINTERZEIT«

Freitag, 09.01.15

15:00 – 18:00 Uhr Schwimmen, Treff im Center, Anmeldung notwendig! Kosten 1,50 €, ab 9 Jahre. Die Kinder werden nach Hause gebracht.

Freitag, 16.01.15

16:00 – 20:00 Uhr Wildtierfütterung & Stockbrot, Anmeldung notwendig! Kosten 0,50 €, ab 9 Jahre. Die Kinder werden nach Hause gebracht.

Freitag, 23.01.15

Nachtrodeln von Drei-Annen-Hohne nach Wernigerode, Treff 15:45 – 20:30 Uhr, Altersbegrenzung: ab 12 Jahren, Unkosten: 2 €

Freitag, 30.01.15

Turniertag mit Back & Koch AG, Für Kinder: Beginn 15:00 – 18:00 Uhr, Für Jugendliche: Beginn 18:00 – 22:00 Uhr

JUGENDTREFF HARZBLICK

Heidebreite 8

Telefon 03943-633661

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag

14:00 – 21:00 Uhr

Freitag // jeden 2. Samstag

14:00 – 22:00 Uhr

Kinderzeit

14:00 – 18:00 Uhr

REGELMÄSSIG

jeden Montag

14:00 Uhr Fußball-AG mit Hortkindern // 15:00 Uhr Spielworkshop

jeden Dienstag

15:00 Uhr Kreativangebot

jeden Mittwoch

14:00 Uhr Fußball-AG mit Hortkindern // 16:00 Uhr Musikworkshop // 19:00 Uhr Hallenzeit für Jugendliche (außer in den Ferien)

jeden Donnerstag

15:00 Uhr Exkursionstag

jeden Freitag

15:00 Uhr Kinderkochstudio
18:00 Uhr Kochen und Backen für Jugendliche

jeden 2. Samstag

Offene Angebote (ab 11.01.2014)

OFFENE ANGEBOTE

Dart // Fitness // Billard // Tischtennis // Bandprobe // Kickern // Internet // Spielen u. v. a. m.

HIGHLIGHTS JANUAR –

Donnerstag, 08.01.15

15:00 Uhr Rodelspaß im Oberharz mit Kindern

Montag, 12.01.15

17:00 Uhr Pokerturnier

Dienstag, 13.01.15

15:00 Uhr Gipsmasken in der Kreativwerkstatt

Donnerstag, 15.01.15

16:00 Uhr Rodelspaß im Oberharz mit Jugendlichen

Montag, 19.01.15

16:00 Uhr UNO-Turnier

Freitag, 23.01.15

Fackelrodeln im Oberharz für Kinder und Jugendliche – Abfahrt: 15:45 Uhr Jugendtreff Harzblick – zurück: ca. 20:30 Uhr – Kosten: 2 € – Anmeldung erforderlich!

JUGENDTREFF SILSTEDT

Harzstraße 26 a, Silstedt

Telefon 03943-249752

ÖFFNUNGSZEITEN

Schließzeit bis 07.01.2015 // Freitag, 23.01.2015 Selbstverwaltung

Mo 13:30 – 21:30 Uhr

Di 13:30 – 21:30 Uhr

M 14:00 – 21:00 Uhr

Do 14:00 – 21:00 Uhr

Fr 14:00 – 23:00 Uhr

Sa 16:00 – 22:00 Uhr

REGELMÄSSIG

täglich

ab 14:30 Uhr Gespräche bei Kaffee, Tee & Keks über das Alltägliche // individuelle Gespräche // Dart, Kicker, Tischtennis, Gesellschafts- und Kartenspiele

jeden Montag

18:00 – 20:00 Uhr Volley – und Fußball in der Turnhalle Silstedt

jeden Mittwoch

16:00 – 18:00 Uhr Sportspiele und Tischtennis in der Mehrzweckhalle Benzingerode

jeden Freitag

18:00 – 20:00 Uhr Kochclub

HIGHLIGHTS

Freitag, 09.01.15

16:00 – 18:00 Uhr Gespräche zu den Feiertagen, Spielernachmittag

19:00 – 22:30 Uhr Kinobesuch (Selbstkosten)

Montag, 12.01.15

16:30 – 18:00 Uhr Monopoly-Nachmittag

Dienstag, 13.01.15

16:00 – 18:00 Uhr Brettspiele, Zeit für individuelle Gespräche

Freitag, 16.01.15

ab 15:00 Uhr Selbstverwaltung

Montag, 19.01.15

14:00 – 17:30 Uhr Gesprächsrunden und Spielebeschäftigung

Dienstag, 20.01.15

15:00 – 17:30 Uhr Rodeln im Papental

Montag, 26.01.15

15:00 – 16:30 Uhr Vorbereitung Clubversammlung // 16:30 – 17:30 Uhr Clubratswahl und Clubversammlung

Dienstag, 27.01.15

15:00 – 18:00 Uhr Gespräche und Spiele

Freitag, 30.01.15

14:00 – 17:30 Uhr Monopoly-Nachmittag // 18:00 – 19:00 Uhr Wir kochen (1 €) // 20:00 – 23:00 Uhr Kinobesuch (Selbstkosten)

JUGENDTREFF BENZINGERODE

Schützenplatz, Benzingerode
Telefon 03943-249716

ÖFFNUNGSZEITEN

Di 16:00 – 20:30 Uhr

Mi 14:30 – 21:30 Uhr

Do 14:30 – 21:30 Uhr

Fr 16:00 – 20:30 Uhr

Sa 06:00 – 20:00 Uhr

REGELMÄSSIG

täglich

ab 14:30 Uhr Gespräche über das Alltägliche, Gruppengespräche, individuelle Gespräche, Tischtennis, Dart, Kicker, Gesellschaftsspiele // 17:30 – 18:30 Uhr Kochclub (1 €)

jeden Montag

18:00 – 20:00 Uhr Volley – und Fußball in der Turnhalle Silstedt

jeden Mittwoch

15:00 – 20:00 Uhr Sportspiele und Tischtennis in der Mehrzweckhalle Benzingerode

HIGHLIGHTS

Mittwoch, 07.01.15

14:00 – 17:30 Uhr Rodeln im Papental // 19:00 – 21:00 Uhr Gespräche und Spiele mit den Jugendlichen

Donnerstag, 08.01.15

15:30 – 18:00 Uhr Tierbeobachtung am Hohnehof

Mittwoch, 14.01.15

15:30 – 18:00 Uhr Rodeln im Papental // 19:00 – 21:00 Uhr Sportspiele in der Mehrzweckhalle

Freitag, 16. – 17.01.15

15:30 Uhr Skihütte am Hohnekopf mit Wanderung und Lagerfeuer, bei schlechtem Wetter gehen wir am Sonnabendmittag in den Hasseröder Ferienpark (Kosten: 12 €)

Donnerstag, 22.01.15

15:00 – 17:30 Uhr Rodeln und Tierbeobachtungen am Hohnehof // 18:30 – 21:00 Uhr Gespräche und Spielebeschäftigung für Jugendliche

Donnerstag, 29.01.15

15:00 – 17:30 Uhr Wanderung zum Parkhaus Schierke und Rodeln in Schierke // 19:00 – 21:00 Uhr Zeit für individuelle Gespräche

JUGENDTREFF SCHIERKE

Kirchberg 7, OT Schierke – in der Kita Brockenkinder
Telefon über Schierker Baude 039455-8630

ÖFFNUNGSZEITEN

Mi 15:00 – 18:00 Uhr

Do 15:00 – 18:00 Uhr

Wegen Bauarbeiten finden die Treffs des Jugendclubs zurzeit in der Schierker Baude, Barenberg 18 in Schierke statt.

// Stadt

STADT WERNIGERODE

REGELMÄSSIG

täglich

10:30 Uhr Stadtführung: 1000 Schritte rund ums Rathaus, Tourist-Info, Marktplatz 10 // 12:00 Uhr Nationalpark Harz – Mit dem Ranger einmal um die Brockenkuppe, ca. 1 h, Treffpunkt: Eingang Brockenhaus

Mittwoch

14:00 Uhr Nationalpark Harz – Ranger-Tag am Hohnehof, Naturerlebniszentrum Hohnehof, Tel 039455-8640

Samstag

Sonderfahrt mit dem Traditionszug zum Brocken // 14:00 Uhr Stadtführung: 1000 Schritte rund ums Rathaus, Tourist-Info, Marktplatz 1

// GRATULATION ZUM GEBURTSTAG IM DEZEMBER

102. GEBURTSTAG

Ilse Wenzel

Anita Bredow

Gerhard Grimmig
Erhard Warnecke

Christel Ledig

Ute Tuchscher

Gerda Klimek

Gerald Hoefert

Ursula Hartmann

Margrit Dugas

Eckhard Voigt

Renate Lukasik

Christa Vieweger

95. GEBURTSTAG

Emma Sehnert

Hermann Klare

Erich Gärtner

Annaliese Eckers

Christa Rieseberg

Manfred Goerke

Erna Belger

Renate Ecke

Charlotte Reinhardt

Irma Kresse

Elisabeth Höhlig

Gerhard Hartmann

Henriette Schubert

Helga Risch

Elisabeth Krause

Gerhard Hagen

Waltraut Golz

Inge-Lore Nitschke

Brigitte Olbrich

Anni Kilian

Friedbert Schramm

Ellen Schrader

Christa Festerling

Monika Wilke

Bernd Schallnaß

Renate Clausing

Gerhard Duhme

Gert Kurzberg

Rainer Boy

90. GEBURTSTAG

Charlotte Meyer

Barbara Dill

Frieda Havenstein

Renate Schilling

Anneliese Höfert

Ernst Ebert

Manfred Grosseck

Maria Gradwohl

80. GEBURTSTAG

Elsa Selbitschka

Harry Brettschneider

Ingeborg Flottrung

Ursula Hepner

Elisabeth Strangfeld

Henry Schmidt

Brigitte Lohf

Paul Hoppe

Erwin Hohm

85. GEBURTSTAG

Hanne-Lore Schrader

Martha Kleemann

Hans-Dieter Riechel

Harry Dittmann

Olga Osteroth

Klaus Brüchert

Uwe Boegelsack

Ute Rauh

Dorothea Hoepfner

Horst Sperl

Ingrid Lange

Robert Scharipow

Fritz Krokowski

Klaus Murach

Erika Semmler

Günter Konstabel

Liesel Vogt

Christa Grafe

Horst-Joachim Stei

Ursula Posselt

Günter Stagge

Gudrun Leuchtmann-

Schuster

Volker Werner

Irmgard Berger

Gilda Prügner

Gudrun Sternitzke

Michaela Ebert

Frank-Joachim Bier

Hartmut Dr. Knappe

Christa Lorenz

Carola Dr. Bartel

Bärbel Sielaff

Hans-Joachim Richter

Martin Seelow

Gabriele Hellweg

Gertraude Schuster

Hartmut Karthaus

Anton Seifert

Maria Reinecke

VERANSTALTUNGEN

Donnerstag, 01.01.2015-01.03.15Schatten des Todes. Photographien des Schlachtfeldes Verdun von Chris Wohlfeld
Ausstellung, Schloß Wernigerode®, Am Schloß 1**Donnerstag, 01.01.2015-04.01.15**3. WinterSchloß Wernigerode
Schloß Wernigerode®, Am Schloß 1**Donnerstag, 01.01.2015-31.01.15**10:00 – 17:00 Uhr Sonderausstellung im Harzmuseum
»Als sie den Stern sahen ...«
Harzmuseum, Klint 10**Donnerstag, 01.01.2015-06.01.15**11:00 – 20:00 Uhr Wintermarkt Wernigerode 2014/15
Oberpfarrkirchhof**Samstag, 10.01.15**Wernigeröder Handballtag
Stadtfeldhalle**Samstag, 17.01.15**Wernigeröder Handballtag
Stadtfeldhalle**Sonntag, 18.01.15**Pittiplatsch & Freunde – Ein Puppenspiel mit den Original Fernsehfiguren. Harzer Kultur- & Kongresszentrum im HKK-Hotel Wernigerode,
Eingang: Albert-Bartels-Straße**Freitag, 23.01.15**19:30 Uhr Stunde der Klassik
Aula des Gerhart-Hauptmann Gymnasiums, Westernstraße**Freitag, 30.01.15**19:00 Uhr Rauchsalonabend
im Schloß Wernigerode®
Rauchsalon Schloß Wernigerode®, Am Schloß 1**Samstag, 31.01.15**15:00 Uhr Märchenstunde
mit der Märchenfee auf
Schloß Wernigerode® Rauchsalon Schloß Wernigerode®,
Am Schloß 1

// Soziales

SENIOREN- UND FAMILIENHAUS WERNIGERODE

Steingrube 8

Tel. 03943-605044

VERANSTALTUNGEN

Mittwoch, 07.01.15

09:30 Uhr Kontaktgruppe – Gesprächskreis »Fragen zur Zeit« // 11:00 Uhr Englisch // 14:00 Uhr Kreativgruppe // 14:00 Uhr Selbsthilfegruppe Blinde und Sehbehinderte // 15:00 Uhr Selbsthilfegruppe Seelisch Belastete // 16:00 Uhr Weißer Ring – Opferberatung // 17:00 Uhr Qigong // 19:00 Uhr Qigong

Donnerstag, 08.01.15

10:00 Uhr Instrumentalkreis // 10:00 Uhr Nordic Walking // 14:00 Uhr Spielnachmittag // 14:30 Uhr Kontaktgruppe – Aktiv Kreativ

Montag, 12.01.15

09:30 Uhr Selbsthilfegruppe 50 plus // 09:30 Uhr Englisch // 10:00 Uhr Schach // 11:00 Uhr Englisch // 13:30 Uhr Volkssolidarität – Skat // 14:30 Uhr Singgemeinschaft // 17:00 Uhr Hospizverein – Sprechzeit // 17:30 Uhr Selbsthilfegruppe Sucht Betroffene // 17:30 Uhr Selbsthilfegruppe für Menschen mit Depressionen

Dienstag, 13.01.15

09:30 Uhr Kontaktgruppe – Alte Handarbeitstechnik // 10:00 Uhr Gymnastik // 10:00 Uhr Kontaktgruppe – Kreativkreis // 10:00 Uhr Gehirntuning // 15:45 Uhr Seniorentanz Einsteiger // 15:00 Uhr Schreibwerkstatt // 17:00 Uhr Qigong // 18:30 Uhr Qigong

Mittwoch, 14.01.15

09:30 Uhr Seniorentanz Fortgeschrittene // 09:30 Uhr Kontaktgruppe – Gesprächskreis »Fragen zur Zeit« // 14:00 Uhr Kreativgruppe // 15:00 Uhr Selbsthilfegruppe Seelisch Belastete // 16:00 Uhr Weißer Ring – Opferberatung // 16:00 Uhr Selbsthilfegruppe MS-Betroffene // 17:00 Uhr Qigong // 19:00 Uhr Qigong

Donnerstag, 15.01.15

09:30 Uhr Lesekreis // 10:00 Uhr Nordic Walking // 14:00 Uhr Spielnachmittag // 14:30 Uhr Kontaktgruppe – Aktiv Kreativ // 14:30 Uhr Selbst-

hilfegruppe Schlaganfallbetroffene // Freitag, 16.01.15 // 09:00 Uhr Töpfern

Montag, 19.01.15

09:30 Uhr Selbsthilfegruppe 50 plus // 09:30 Uhr Englisch // 10:00 Uhr Schach // 11:00 Uhr Englisch // 13:30 Uhr Volkssolidarität – Skat // 14:30 Uhr Singgemeinschaft // 17:00 Uhr Hospizverein – Sprechzeit // 17:30 Uhr Selbsthilfegruppe – Sucht Betroffene // 17:30 Uhr Selbsthilfegruppe für Menschen mit Depressionen

Dienstag, 20.01.15

09:30 Uhr Kontaktgruppe – Alte Handarbeitstechnik // 10:00 Uhr Gymnastik // 10:00 Uhr Kontaktgruppe – Kreativkreis // 14:30 Uhr Englisch // 14:30 Uhr Geselliges Tanzen // 15:00 Uhr Selbsthilfegruppe Stomabetroffene // 17:00 Uhr Qigong // 18:30 Uhr Qigong // 19:00 Uhr Buchlesung »Sterben für Kabul« mit dem Autor Marco Seeliger

Mittwoch, 21.01.15

09:30 Uhr Kontaktgruppe – Gesprächskreis »Fragen zur Zeit« // 11:00 Uhr Englisch // 14:00 Uhr Kreativgruppe // 15:00 Uhr Selbsthilfegruppe Seelisch Belastete // 16:00 Uhr Weißer Ring – Opferberatung // 17:00 Uhr Qigong // 19:00 Uhr Qigong

Donnerstag, 22.01.15

10:00 Uhr Instrumentalkreis // 10:00 Uhr Nordic Walking

Schlaganfall – Schicksal oder vermeidbar?

Der Schlaganfall tritt plötzlich auf und trifft den Menschen »schlagartig«. Es lohnt, sich zeitgerecht mit dem Krankheitsbild auseinanderzusetzen! Die meisten Risikofaktoren für den Schlaganfall sind beeinflussbar. Rund 200 000 Menschen erkranken jährlich in Deutschland. Schlaganfälle sind hierzulande die dritthäufigste Todesursache.

Die Selbsthilfegruppe »Schlaganfall« wendet sich nicht nur an Betroffene, die einen Schlaganfall erlitten haben, sondern auch an deren Angehörige oder Interessierte.

Einmal monatlich sind Sie zu Gesprächen und Erfahrungsaustausch eingeladen, können gemeinsame Unternehmungen planen und sich Ärzte, Psychologen, Therapeuten und Vertreter von Organisationen, wie zum Beispiel von Krankenkassen zu Ihrem Treffen bitten, um durch Vorträge und Diskussionen das Wissen um den Schlaganfall und die Patientenbetreuung zu ergänzen. Die Bedürfnisse und Fragen der Betroffenen stehen im Mittelpunkt.

Interessierte sind am 15.01.2015 um 14:30 Uhr in das Senioren- und Familienhaus, Steingrube 8 in Wernigerode herzlich eingeladen. Nähere Informationen und Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03943-605044.



Im Familien- und Seniorenhaus Wernigerode werden rund ums Jahr Veranstaltungen angeboten. Alle Termine im Januar 2015 dazu finden Sie auf Seite 31.

// 14:00 Uhr Spielnachmittag
 // 14:30 Uhr Kontaktgruppe – Aktiv Kreativ // 14:00 Uhr Bund der Ruheständler und Hinterbliebenen – Mitglieder-versammlung

Montag, 26.01.15

09:30 Uhr Selbsthilfegruppe 50 plus // 09:30 Uhr Englisch // 10:00 Uhr Schach // 11:00 Uhr Englisch // 13:30 Uhr Volkssolidarität – Skat // 14:30 Uhr Singgemeinschaft // 17:00 Uhr Hospizverein – Sprechzeit // 17:30 Uhr Selbsthilfegruppe Sucht Betroffene // 17:30 Uhr Selbsthilfegruppe für Menschen mit Depressionen

Dienstag, 27.01.15

09:30 Uhr Kontaktgruppe – Alte Handarbeitstechnik // 10:00 Uhr Gymnastik // 10:00 Uhr Kontaktgruppe – Kreativkreis // 14:00 Uhr Initiative Sparkasse 60 plus // 14:30 Uhr Englisch // 15:00 Uhr Rentenberatung // 16:30 Uhr Kochen mit Michaela

Mittwoch, 28.01.15

09:30 Uhr Kontaktgruppe – Gesprächskreis »Fragen zur Zeit« // 9:30 Uhr Seniorentanz Fortgeschrittene // 11:00 Uhr Englisch // 14:00 Uhr Kreativgruppe // 14:00 Uhr Selbsthilfegruppe Diabetiker // 15:00 Uhr Selbsthilfegruppe Seelisch Belastete // 16:00 Uhr Weißer Ring – Opernberatung // 17:00 Uhr Qigong // 19:00 Uhr Qigong

Donnerstag, 29.01.15

10:00 Uhr Nordic Walking // 14:00 Uhr Spielnachmittag // 14:30 Uhr Aktiv Kreativ

Freitag, 30.01.15

09:00 Uhr Töpfern

FRAUENZENTRUM WERNIGERODE

Breite Str. 84

Tel. 03943-626012

FrauenzentrumWR@web.de

BERATUNGSZEITEN

Mo 10 – 12 // 13 – 19 Uhr
 Di 10 – 12 // 13 – 17 Uhr
 Mi 10 – 12 // 13 – 19 Uhr
 Do 10 – 12 // 13 – 17 Uhr

REGELMÄSSIG

Montag

14:00 Uhr Kreativkreis // 16:00 Uhr Englisch, Gruppe 1 // 17:30 Uhr Verkauf im Solidaritätsshop »Stöberstube«

Dienstag

10:00 Uhr Cafe um 10:00 // 13:30 Uhr Englisch, Gruppe 2 // 15:30 Uhr AG Malen und Zeichnen

Mittwoch

10:00 Uhr Literaturkreis // 13:30 Uhr Treffen alleinstehender Frauen // 17:30 Uhr Al-Anon Familiengruppe

Donnerstag

10:00 Uhr Verkauf im Solidaritätsshop »Stöberstube« // 10:00 Uhr Basis-Frauen-Kolleg für Migrantinnen // 14:00 Uhr Frauentreff // Freitag // 10:00 Uhr Basis-Frauen-Kolleg für Migrantinnen

02.01. bis 05.01.2015
geschlossen.

SENIORENVERTRETUNG STADT WERNIGERODE

Am Barrenbach 6

Tel. 03943-633693

VOLKSSOLIDARITÄT REGIONALVERBAND HARZ

Breite Straße 18, Eingang
Haus Unterengengasse 7

38855 Wernigerode

Tel. 03943-625190

// Kirche

EV. FREIKIRCHLICHE GEMEINDE – ARCHE

Freiheit 59

GOTTESDIENSTE

Donnerstag, 01.01.15

11:00 Uhr Neujahrsgottesdienst

Sonntag, 04./11./25.15

10:00 Uhr (04.01.15 mit Abendmahl)

VERANSTALTUNGEN

Dienstag, 06.01.15

19:00 Uhr Bibelgespräch

Freitag, 09.01.15

17:00 Uhr Pfadfinder

Samstag, 10.01.15

19:00 Uhr Jugendtreff

Dienstag, 20.01.15

19:00 Uhr Bibelgespräch

Freitag, 23.01.15

17:00 Uhr Pfadfinder

Samstag, 24.01.15

19:00 Uhr Jugendtreff

EV. CHRISTUSGEMEINDE WERNIGERODE-SCHIERKE

Friedrichstraße 62

GOTTESDIENSTE

Donnerstag, 01.01.15

10:00 Uhr Neujahrsgottesdienst mit Abendmahl, Christuskirche, Pfr. Schmutde

Sonntag, 04.01.15

17:00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst der Stadtgemeinden, Christuskirche

Dienstag, 06.01.15

10:00 Uhr Epiphania-GD mit Krippenspiel der Jungen Gemeinde, Pfr. Schmutde

Sonntag, 11.01.15

10:00 Uhr Gottesdienst, Christuskirche, Pfr. Schmutde

Sonntag, 18.01.15

10:00 Uhr Gottesdienst, Christuskirche, Pfr. Schmutde

Sonntag, 18.01.15

11:30 Uhr Gottesdienst, Schierker Pfarrhaus, Pfr. Schmutde

Sonntag, 25.01.15

10:00 Uhr Gottesdienst zum Abschluss der Bibelwoche, Christuskirche, Pfr. Schmutde

VERANSTALTUNGEN

Sonntag, 11.01.15

15:00 Uhr Kaffeetafel, Gemeindehaus // 16:00 Uhr Gastspiel der Silstedter Theatergruppe, Gemeindehaus

GEMEINDEARBEIT

Samstag, 10.01.15

15:00 Uhr Generationskirche, Sylvestrigemeinde

Mittwoch, 14.01.15

14:30 Uhr Gemeindenachmittag, Pfarrhaus

Dienstag, 20.01.15

19:30 Uhr Bibelwoche 1, Pfarrhaus

Mittwoch, 21.01.15

19:30 Uhr Bibelwoche 2, Pfarrhaus

Donnerstag, 22.01.15

19:30 Uhr Bibelwoche 3, Pfarrhaus

Freitag, 23.01.15

19:30 Uhr Bibelwoche 4, Pfarrhaus

Montag, 26.01.15

19:30 Uhr Gottesdienstprojekt 1, Gemeindehaus

Dienstag, 27.01.15

19:30 Uhr Gottesdienstprojekt 2, Gemeindehaus

Mittwoch, 28.01.15

19:30 Uhr Gottesdienstprojekt 3, Gemeindehaus

Donnerstag, 29.01.15

19:30 Uhr Gottesdienstprojekt 4, Gemeindehaus

Freitag, 30.01.15

19:30 Uhr Gottesdienstprojekt 5, Gemeindehaus

JUGEND UND KINDER

Montags

18:00 Uhr Junge Gemeinde, Pfarrhaus

Mittwoch, 07.01.15

17:00 Uhr Konfirmanden Kl. 7, Pfarrhaus

Donnerstag, 08.01.15

15:00 Uhr Christenlehre, Pfarrhaus

Mittwoch, 14.01.15

17:00 Uhr Konfirmanden Kl. 8, Pfarrhaus

Donnerstag, 15.01.15

15:00 Uhr Christenlehre, Pfarrhaus

Mittwoch, 21.01.15

17:00 Uhr Konfirmanden Kl. 7, Pfarrhaus

Mittwoch, 28.01.15

17:00 Uhr Konfirmanden Kl. 8, Pfarrhaus

Donnerstag, 29.01.15

15:00 Uhr Christenlehre, Pfarrhaus

KIRCHENMUSIK

Donnerstags

19:00 Uhr Chorprobe, Gemeindehaus

Dienstag, 06.01.15

19:00 Uhr Abendsingen, Christuskirche

SCHAFT

ST. GEORGIKAPELLE

Ilseburger Straße 11

GOTTESDIENSTE

parallel Kindergottesdienst, anschließend Kirchenkaffee

Sonntag, 04.01.15

10:00 Uhr E. Grau

Sonntag, 11.01.15

10:00 Uhr G. Weber

Sonntag, 18.01.15

10:00 Uhr Abschlussgd. der Allianzgebetswoche in der Sylvestrikirche

Sonntag, 25.01.15

10:00 Uhr Gd mit Abendmahl G. Weber

VERANSTALTUNGEN

12. – 17.01.15

Allianzgebetswoche

19:30 Uhr (Do 13.01.15

15:00 Uhr):

12./13.01. Ev.-Freikirchliche Gemeinde Arche // 4./15.01. Ev.-Kirchliche Gemeinschaft, Ilseburger Str. 11 // 16./17.01. St. Sylvestri und Liebfrauen, Hs. Gadenstedt

Montag, 05.01.15

14:30 Uhr Seniorennachmittag // 18:00 Uhr ök. Friedensgebet, Sylvestrikirche

Donnerstag, 08.01.15

09:30 Uhr Frauengebetskreis, überkonfessionell

REGELMÄSSIG

Mittwoch

09:45 – 11:00 Uhr Krabbelgruppe

Donnerstag

15:00 Uhr Bibelgesprächskreis

Freitag

19:00 Uhr Selbsthilfegruppe Sucht BKD

EV. KIRCHENGEMEINDE ST. JOHANNIS

Pfarrstraße 24

GOTTESDIENST UND KINDERGOTTESDIENST

Donnerstag, 01.01.15

10:00 Uhr Innenstadtgottesdienst in der Johanniskirche; Pfrn. Dr. H. Liebold

Sonntag, 04.01.15

17:00 Uhr Stadtgottesdienst in der Christuskirche

Dienstag, 06.01.15

10:00 Uhr Musikalischer Innenstadtgottesdienst in der Johanniskirche (Pfrn. Dr. Liebold/Kantor Engel)

Sonntag, 11.01.15

10:00 Uhr Gottesdienst im Martin-Luther-Saal; Pfrn. Dr. H. Liebold

Sonntag, 18.01.15

10:00 Uhr Abschlussgottesdienst der Allianzgebetswoche in der St. Sylvestrikirche

Sonntag, 25.01.15

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im Martin-Luther-Saal; Pfrn. Dr. H. Liebold

Sonntag, 01.02.15

10:00 Uhr Innenstadtgottesdienst zum Altarjubiläum in der Johanniskirche (Pfrn. Dr. Liebold und Team)

VERANSTALTUNGEN**Mittwoch, 07.01.15****14:30 Uhr** Gemeindegottesdienst der Senioren**Dienstag, 13.01.15****15:45 Uhr** Bibelstunde im SZ
»Burgbreite«**Mittwoch, 14.01.15****19:30 Uhr** Bibelgesprächsabend im Pfarrhaus**Donnerstag, 15.01.15****15:00 Uhr** Bibelstunde im SZ
»Stadtfeld«**Mittwoch, 21.01.15****14:30 Uhr** Seniorentanz mit Frau Damm im Martin-Luther-Saal**Dienstag, 27.01.15****14:30 Uhr** Gesprächskreis im Pfarrhaus**Mittwoch, 28.01.15****19:00 Uhr** Taizé-Andacht im Martin-Luther-Saal**Donnerstag, 29.01.15****19:00 Uhr** Taufkurs für Erwachsene im Pfarrhaus**REGELMÄSSIGES**

(außer in den Ferien):

DienstagChristenlehre im
»Haus Gadenstedt«:**15:00 Uhr** Klasse 4 bis 6 //**16:00 Uhr** Klasse 1 bis 3 //**19:30 Uhr** Kantoreiprobe im Martin-Luther-Saal**Mittwoch****09:30 Uhr** Krabbelgruppe Konfirmandenstunden**14./28.01.15****17:00 Uhr** Klasse 7**07./21.01.15****17:00 Uhr** Klasse 8**19:15 Uhr** Jugendkreis ab Klasse 9**Donnerstag****19:00 Uhr** Chorprobe des Kirchenchores im Martin-Luther-Saal**SELBSTÄNDIGE
EV.-LUTH. KIRCHE****Lindenbergstraße 23****GOTTESDIENSTE****Dienstag, 06.01.15****10:00 Uhr** Abendmahls-gottesdienst, Epiphanias**Sonntag, 25.01.15****11:00 Uhr** Predigtgottesdienst**KIRCHENGEMEINDE
ST. SYLVESTRI/LIEBFRAUEN****St. Sylvestri: Oberpfarrkirchhof // Haus Gadenstedt: Oberpfarrkirchhof 13 // Luthersaal: Pfarrstraße****GOTTESDIENSTE UND
KINDERGOTTESDIENSTE****Neujahr, 01.01.15****10:00 Uhr** Innentadtgottesdienst St. Johanniskirche**Sonntag, 04.01.15****17:00 Uhr** Stadtgottesdienst Christuskirche**Epiphanias, 06.01.15****10:00 Uhr** Innentadtgottesdienst, St. Johanniskirche**Sonntag, 11.01.15****10:00 Uhr** Gottesdienst mit Abendmahl, St. Sylvestrikirche**Sonntag, 18.01.15****10:00 Uhr** Abschlussgottesdienst zur Allianzgebetswoche, St. Sylvestrikirche**Sonntag, 25.01.15****10:00 Uhr** Gottesdienst, St. Sylvestrikirche. Dieser Gottesdienst wird vom Frauenkreis mitgestaltet – offenes Singen und Musizieren nach dem GD**VERANSTALTUNGEN****Montag, 05.01.15****18:00 Uhr** Friedensgebet mit den Sternensingern, St. Sylvestrikirche, Allianzgebetswoche**Montag, 12.01.15****19:30 Uhr** Ev. Freikirchliche Gemeinde, Arche, Freiheit**Dienstag, 13.01.15****19:30 Uhr** Ev. Freikirchliche Gemeinde, Arche, Freiheit**Mittwoch, 14.01.15****19:30 Uhr** Ev. Kirchliche Gemeinschaft, Ilsenburger Str.**Donnerstag, 15.01.15****15:00 Uhr** Ev. Kirchliche Gemeinschaft, Ilsenburger Str.**Freitag, 16.01.15****19:30 Uhr** Kleiner Saal, Haus Gadenstedt**Samstag, 17.01.15****19:30 Uhr** Kleiner Saal, Haus Gadenstedt**Freitag, 30.01.15****19:00 Uhr** Ehrenamtlichen-treffen Luthersaal**Montag, 12.01.15****19:30 Uhr** Sitzung des GKR im Haus Gadenstedt**Mittwoch, 14.01.15****14:30 Uhr** Frauenhilfe im Haus Gadenstedt // **19:00 Uhr** Besuchsdienstkreis imPfarrhaus // **19:30 Uhr** Kindergottesdienstkreis im Haus Gadenstedt**Montag, 19.01.15****19:00 Uhr** Frauengesprächskreis 55+ im Pfarrhaus**Mittwoch, 21.01.15****14:30 Uhr** Gesellige Tänze (50 +) im Luthersaal // **14:30 Uhr** Handarbeitskreis im Haus Gadenstedt // **20:00 Uhr** Frauenabend und Männerrunde im Haus Gadenstedt**Montag, 26.01.15****19:30 Uhr** Bibelgesprächskreis im Pfarrhaus**Mittwoch, 28.01.15****14:30 Uhr** Gemeindegottesdienst im Haus Gadenstedt**GRUPPEN UND KREISE****Mittwoch, 07./21.01.15****16:00 Uhr** Eltern-Kind-Kreis, Pfarrhaus**Samstag, 10.01.15****15:00 Uhr** Generationenkirche, Haus Gadenstedt**Montag****19:30 Uhr** Flötenensemble, Haus Gadenstedt**Dienstag****19:30 Uhr** Kantorei, Luthersaal**Donnerstag****15:30 Uhr** Spatzenchor, Haus Gadenstedt // **16:15 Uhr** Kinderchor, Haus Gadenstedt // **19:00 Uhr** Kirchenchor, Haus Gadenstedt**Freitag****18:00 Uhr** Ökumenischer Bläserkreis, Haus Gadenstedt Ehrenamtlichen-treffen**JUNGE GEMEINDE UND
CHRISTENLEHRE****Christenlehre****Dienstags**

(außer in den Ferien)

16:00 Uhr 1. – 2. Klasse**15:00 Uhr** 3. – 4. Klasse

Haus Gadenstedt

Konfirmanden**Mittwoch, 14./28.01.15****17:00 Uhr** 7. Klasse

ev. Jugendzentrum

Mittwoch, 07./21.01.15**17:00 Uhr** 8. Klasse

ev. Jugendzentrum

Teenie-Kirche**Mittwoch, 14./28.01.15****16:00 Uhr** 5. und 6. Klasse ev.

Jugendzentrum

MUSIKALISCHE GRUPPEN**Montags****19:30 Uhr** Flötenensemble,

Haus Gadenstedt

Dienstag**19:30 Uhr** Kantorei, Luthersaal**Donnerstag****15:30 Uhr** Spatzenchor, Haus Gadenstedt // **16:30 Uhr** Kinderchor, Haus Gadenstedt // **19:00 Uhr** Kirchenchor, Haus Gadenstedt**Freitags****18:00 Uhr** Ökumenischer Bläserkreis, Haus Gadenstedt**HARZER TAFEL****Donnerstag, 08./22.01.15****10:30 Uhr** St. Sylvestrikirche, Seiteneingang Südseite**ÖKUMENISCHE
WÄRMESTUBE****montags und mittwochs**

(außer an Feiertagen)

09:00 Uhr, Haus Gadenstedt**KATHOLISCHE PFARREI
ST. BONIFATIUS****Sägemühlengasse 18****GOTTESDIENSTE****Samstag, 31.12.2014****18:00 Uhr** Jahresschlussandacht**Donnerstag, 01.01.15****10:00 Uhr** Gottesdienst**Samstag, 03.01.15****18:00 Uhr** Gottesdienst**Sonntag, 04.01.15****10:00 Uhr** Gottesdienst**Dienstag, 06.01.15****10:00 Uhr** Gottesdienst, Abschluss Sternsingeraktion**Samstag, 10.01.15****18:00 Uhr** Familien-GD**Sonntag, 11.11.15****10:00 Uhr** Gottesdienst**Samstag, 17.01.15****18:00 Uhr** Gottesdienst**Sonntag, 18.01.15****10:00 Uhr** Gottesdienst mit Kinderkirche**Samstag, 24.01.15****18:00 Uhr** Gottesdienst**Sonntag, 25.01.15****10:00 Uhr** Gottesdienst**Samstag, 31.01.15****18:00 Uhr** Gottesdienst**REGELMASSIG**

außer in den Ferien

Mittwochs

(siehe Semesterplan) Christliche Studentengemeinde

(CSG)

Donnerstags**19:30 Uhr** Chorprobe**Freitags // 16:00 Uhr** Kinderschola**Freitags****18:00 Uhr** Jugend**VERANSTALTUNGEN****Mittwoch, 07.01.15****19:00 Uhr** Kirchenvorstand**Mittwoch, 14.01.15****19:30 Uhr** Männerkreis zum Thema »Ohne Frauen geht es bei Gott nicht: Kennen Sie Eva, Sara und Tamar?«**Donnerstag, 15.01.15****15:00 Uhr** Seniorenkreis**Montag, 19.01.15****19:30 Uhr** Themenabend: Kann ich Kindern den Gottesdienst erklären?**Mittwoch, 21.01.15****19:00 Uhr** Pfarrgemeinderat**Dienstag, 27.01.15****19:30 Uhr** Frauenkreis zum Thema »Was bedeutet was? Liturgie und Zeichen im Gottesdienst«**NEUAPOSTOLISCHE
KIRCHE WERNIGERODE****Lüttgenfeldstraße 3b****GOTTESDIENSTE****Sonntags****09:30 Uhr**, Am 25.01.15 findet der GD 16 Uhr statt.**Mittwochs****20:00 Uhr****Donnerstag, 01.01.2015****10:00 Uhr** Gottesdienst zum Jahresanfang**REGELMÄSSIG****Montags ab 12.01.2015****19:30 Uhr** Chorprobe des Gemeindechores**Sonntags** (außerhalb der Ferien)**09:00 Uhr** Kinderchor und -unterricht in versch. Altersgruppen**KINDER UND JUGEND****Sonntag, 18.01.15**

Religions – und Konfirmandenunterricht

VERANSTALTUNGEN**Dienstag, 20.01.15****19:30 Uhr** Andacht in der Kurklinik Teufelsbad

Veranstaltungshöhepunkte 2015

Jan/Feb	25.12. – 04.01.2015	WinterSchloss Wernigerode	Schloss Wernigerode
	25.12. – 06.01.2015	Wernigeröder Wintermarkt	Oberpfarrkirchhof
	31.01. – 15.02.2015	Schierker Wintersportwochen	Schierke
März	04.03.2015	Frauentagsfeier	Rathaus Wernigerode
	14.03.2015	Harzbestenermittlung	Schwimmhalle
	28.03.2015	Earth Hour	Stadtgebiet
	29.03.2015	XIII. Museumsfrühling Wernigerode	verschiedene Museen
April	05.04.2015	Ostereiersuchen für Kinder	Wildpark Christianental
	06.04.2015	Ostertanzgala	KiK
	11.04.2015	Frühjahrsputz im Wildpark	Wildpark Christianental
	26.04.2015	18. Wernigeröder Radsporttag	Innenstadt
	30.04.2015	SchlossWalpurigs	Schloss Wernigerode
	30.04. – 02.05.2015	Walpurgis in Schierke und Mittelaltermarkt	Schierke
Mai	30.04. – 02.05.2015	Walpurgis in Schierke und Mittelaltermarkt	Schierke
	01.05.2015	5. Modellbaufest	Bürgerpark
	08.05. – 10.05.2015	Stadtschützenfest Wernigerode	Ochsenteichgelände
	10.05.2015,	Muttertag im Wildpark	Wildpark Christianental
	21.05. – 24.05.2015	Linedancefestival	Nicolaiplatz
	23.05. – 24.05.2015	24. Mitteldeutscher Töpfermarkt	Marktplatz
Juni	30.05. – 05.06.2015	Deutsche Aktionstage Nachhaltigkeit	Stadtgebiet
	05.06.2015	Kinderfest der Stadt Wernigerode	Bürgerpark
	06.06. – 29.08.2015	Schierker Musiksommer	Schierke
	19.06. – 21.06.2015	51. Wernigeröder Rathausfest	Innenstadt
	23.06.2015	Firmenlauf	Bürgerpark
	26.06. – 28.06.2015	25. Neustädter Weintage	Marktplatz
Juli	06.06. – 29.08.2015	Schierker Musiksommer	Schierke
	03.07. – 06.07.2015	250 Jahre Schützengesellschaft Silstedt	Silstedt
	15.07. – 19.07.2015	9. Int. Johannes-Brahms-Chorfestival	Innenstadt
	24.07.2015	4. Familienerlebnistag »Wald«	Wildpark Christianental
	25.07. – 26.07.2015	Festival Fantasia – Elfen, Gnome und Drachen	Kurpark Schierke
	25.07. – 30.08.2015	20. Wernigeröder Schlossfestspiele	Schloss Wernigerode
August	02.08.2015	Puppentheater im Wildpark	Wildpark Christianental
	08.08. – 09.08.2015	Kunsthandwerkermarkt	Marktplatz
	15.08. – 17.08.2015	Altstadtfest Wernigerode	Innenstadt
	22.08.2015	Miniaturenpark bei Nacht	Bürgerpark
	22.08.2015	Tanzturnier um den 43. Rathauspokal	Stadtfeldhalle
	29.08.2015	MDR Harz Open Air	Bürgerpark
September	12. – 20.09.2015	24. Landesliteratortage Sachsen-Anhalt	Innenstadt
	13.09.2015	Zuckertütenfest	Bürgerpark
	13.09.2015	Tag des offenen Denkmals	Stadtgebiet
	18.09.2015	XIV. Kulturklint	Innenstadt, Klint
	25.09. – 26.09.2015	Oktoberfest	Ochsenteichgelände
	26.09.2015	Schierker Kuhball	Schierke
Oktober	02. – 03.10.2015	Oktoberfest	Ochsenteichgelände
	03. – 04.10.2015	Reitturnier	Ziegenberg
	04.10.2015	Festkonzert – 25 Jahre Wiedervereinigung	Kirche St. Sylvestri
	10.10.2015	Harzgebirgslauf	Stadtgebiet
	10.10.2015	Herbstschwimmen	Schwimmhalle
	28.10. – 01.11.2015	chocolART, Das Schokoladenfestival	Innenstadt
Nov/Dez	07. – 08.11.2015	Wernigeröder Hochzeitsmesse	Fürstlicher Marstall
	27.11. – 22.12.2015	Weihnachtsmarkt	Marktplatz
	ab 25.12.	5. Winterschloss Wernigerode	Schloss Wernigerode

Planen Sie jetzt Urlaub für 2015

FAMILIE Angebot 893

Ostsee-Feeling XXL – sind Sie auch reif für die Insel?



ab
459,00 €
p.P. im DZ

- 7 Übernachtungen
- 7x reichhaltiges Frühstück
- 7x Abendessen im Rahmen der Halbpension
- inklusive kostenfreie Nutzung des Hallenbades und der Sauna
- kostenfreier Parkplatz

**** Inselhotel Poel
Gollwitz 6 • 23999 Insel Poel – Gollwitz
Tel. 03 84 25/240
inselhotel@travdo-hotels.de

ALL INKLUSIVE Angebot 876

ALL INKLUSIVE Spreewald Familienspaß mit Südpol-Feeling



ab
129,00 €
p.P. im DZ

- 2 Übernachtungen
- 2x reichhaltiges Frühstück
- 1x Mittagessen mit 2 Wahl-Gerichten
- 2x Kaffee-/Teetinken mit Kuchen
- 2x kalt-warmes Abendbuffet
- Getränke von 11.00 bis 22.30 Uhr
- Tageskarte für die Spreewelten

*** Ferien Hotel Spreewald
Limberger Hauptstraße 16 • 03099 Kolkwitz/OT Limberg • Tel. 03 56 04/630
spreewald@travdo-hotels.de

AKTIV Angebot 341

Jahresspezial im 4* Panorama Berghotel in Seiffen



ab
164,00 €
p.P. im DZ

- 3 Übernachtungen
- 3x Frühstück vom Buffet
- 3x Abendessen im Rahmen der Halbpension
- 1x Kaffee trinken mit 1 Stück Kuchen
- 1h Kegeln auf der Hotelkegelbahn
- Besuch des Spielzeugmuseums uvm.

**** Panorama Berghotel Wettiner Höhe
Jahnstraße 23 • 09548 Kurort Seiffen
Tel. 03 73 62/14 00
wettiner-hoehe@travdo-hotels.de

ROMANTIK Angebot 1008

Fürstliche Spreewald-Auszeit im Schlosshotel



ab
269,50 €
p.P. im DZ

- 3 Übernachtungen
- 3x reichhaltiges Frühstück
- 3x 4-Gang-Menü am Abend
- 1x 2 Stunden Padelbootverleih
- romantisches Sekt-Picknick
- inklusive Sauna- und Schwimmbadnutzung

**** Schlosshotel Fürstlich Drehna
Lindenplatz 8 • 15926 Luckau/OT Fürstlich Drehna • Tel. 0 37 27/9 69 78 96
info@schloss-drehna.de

FAMILIE Angebot 1041

4 Tage BUGA 2015 erleben und entdecken



ab
192,00 €
p.P. im DZ

- 3 Übernachtungen
- 3x reichhaltiges Frühstück
- 1 kleiner Blumengruß
- 3x Abendessen im Rahmen der Halbpension
- kostenfreie Saunanutzung
- kostenfreier Parkplatz am Hotel

**** Seehotel Brandenburg a.d. Havel
Am Seehof 22e • 14778 Beetzsee OT Brielow • Tel. 0 33 81/ 750-0
seehotel-brandenburg@travdo-hotels.de



Bis 31.01.15 buchen
und **10% Frühbucher-**
rabatt sichern!
Tragen Sie „Amtsblatt 10%“
bei Ihrer online-Buchung einfach
ins Bemerkungsfeld ein!

Alle Angebote sind buchbar unter www.travdo-hotels.de

travdo
Hotels & Resorts

Hauptstraße 131 | 09661 Rossau
www.travdo-hotels.de | info@travdo-hotels.de

Anbieter & Veranstalter: travdo Hotels & Resorts GmbH | Hauptstraße 131 | 09661 Rossau | Geschäftsführer:
Nando und Cecil Sonnenschmidt | Registergericht: AG Chemnitz, HRB 24000 | Ust.-Id.: DE 250665513





Unseren geschätzten Kunden und Geschäftspartnern

unsere besten Wünsche für ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches, erfolgreiches neues Jahr.

Ihr Team der Autohaus Wernigerode GmbH,
der Niederlassung Autohaus am Regenstein
& der LCW GmbH



 **autohaus wernigerode**

So vielseitig wie Ihre Ansprüche.